

Gemeinnütziger Verein für SozialÖkologische Entwicklung e.V. Berlin – VfSOE erweiterte Fassung der GO und Hinweise¹ des Vereins an seine Mitglieder

11. März 2017

5

Ermächtigungsgrundlage:

Grundlage für diese Geschäftsordnung (GO) ist die Satzung des Vereins (SdV) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Vorbemerkung - Präambel – Ideale des Vereins:

10 Der Verein heißt Verein für Sozial Ökologische Entwicklung e.V.. Er wird abgekürzt mit VfSOE. Es ist im weiteren Sinne ein gemeinnütziger Verein. Seinen Namen trägt er, weil damit die Förderung sozialer und ökologischer Entwicklung der/des Menschen, im Sinne eines „radikalen Humanismus“², kooperativ³, emanzipatorisch⁴ und progressiv⁵ voran gebracht werden soll. Damit bezieht er sich frei auf die „Humanisierung der Natur“⁶, des marxistischen Humanismus⁷, nach Ernst Bloch et. al. (Vgl. z.B.: Das Prinzip Hoffnung, Kapitel 33-42, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, 1959, 1985, S. 778 ff., „Subjekt, Rohstoffe, Gesetze und Anschluß in der Entorganisierung“⁸.) Er vertritt damit u.a. einen Naturbegriff der den Menschen in den Mittelpunkt stellt⁹. Der Begriff der Sozialen Ökologie¹⁰ orientiert sich dabei im weitesten Sinne an den kommunalistischen Theorien Murray Bookchins¹¹ und wissenschaftlichen Thesen dazu, wie dem Institute of Social Ecology in den USA und sozialgeographischen Ansätzen, aus einem fortschrittlichen Verständnis kritischer Bildung und universitärer Forschung heraus. Inklusion und Nachhaltigkeit sind dazu zwei zentrale Begriffe die dieses annäherungsweise beschreiben. Begriffe rechter Ökologie¹² und Esoterik, wie die vermeintliche „Sozialökologie“¹³ des Anthroposophen Beuys¹⁴ lehnt der Verein, wie alles Menschenverachtende¹⁵, ab. Dafür möchte der Verein u.a. eine freie Form der „Erziehung nach Auschwitz“¹⁶ befördern und schließt sich der „Dialektik der Aufklärung“¹⁷ an.

25 *„Der Kommunismus als positive Aufhebung des Privateigentums als menschlicher Selbstentfremdung und darum als wirkliche Aneignung des menschlichen Wesens durch und für den Menschen; darum als vollständige, bewußt und innerhalb des ganzen Reichtums der bisherigen Entwicklung gewordene Rückkehr des Menschen für sich als eines gesellschaftlichen, d. h. menschlichen Menschen. Dieser Kommunismus ist als vollendeter Naturalismus Humanismus, als vollendeter Humanismus Naturalismus, er ist die wahrhafte Auflösung des Widerstreites zwischen dem Menschen mit der Natur und mit dem Menschen, die wahre Auflösung des Streits zwischen Existenz und Wesen, zwischen Vergegenständlichung und Selbstbestätigung, zwischen Freiheit und Notwendigkeit, zwischen Individuum und Gattung. Er ist das aufgelöste Rätsel der Geschichte und weiß sich als diese Lösung.“*

— Karl Marx, *Ökonomisch-philosophische Manuskripte, 1844*¹⁸

1. Vereinszwecke (vgl. §2 der Satzung des VfSOE):

35 Der Verein ist ein sozialer und ökologischer, wissenschaftlich theoretisch orientierter und praktisch arbeitender, gemeinnütziger Verein.

„(2) Dafür arbeitet und fungiert der Verein v.a. als Träger und Unterstützung für soziale und ökologische sowie humanitäre Projekte. Näheres regeln die Geschäftsordnung (GO) und weitere Statuten des Vereins sowie des Vorstandes, der Geschäftsleitung (GL) und der Mitgliederversammlung (MV).“

40 Der VfSOE ist ein Trägerverein. Er ist u.a. Träger des KiezGartens Fischerstraße. Einem basisdemokratischen – Urban Gardening – Gartenprojekt.

„(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

45 a) Die Trägerschaft für ein sozialökologisches Patenschaftsgelände, als Projektgelände, soziokulturelle und inklusive Projektfläche, Gartenprojekt (Urban Gardening), Naturerfahrungsraum (NER), Umweltprojekt und nachbarschaftlichen Kiezgarten in Berlin (Lichtenberg). Der Verein sorgt für die Anleitung der selbstständigen Mitglieder des Gartenprojektes und Teilnehmenden sowie Helfer_innen, die das Gelände ehrenamtlich betreuen

1 Grundsätzliches zur GO: Vgl. z.B.: GO der verfassten Studierendenschaft der Universität zu Köln. Siehe z.B.: ...uni-koeln.de

2 Vgl. MEW

3 Vgl. Prof. Dr. Joachim Bauer – Prinzip Menschlichkeit – Warum wir von Natur aus kooperieren, Hoffmann und Campe Verlag, Ganske Verlagsgruppe, 2. Aufl. 2006, Hamburg, ISBN: (10) 345550017X, (13) 9783455500172

4 Also gegen die „Entwertung des Menschen“ (vgl. J.Ditfurth), für die Befreiung des Menschen aus seiner „selbst verschuldeten Unmündigkeit“ (Kant)

5 Vgl. nach MEW: „Alle Verhältnisse [zu überwinden] in denen der Mensch [...] usw.“

6 Vgl. Ernst Bloch: „Vollendeter Kommunismus ist naturalisierung des Menschen, ist humanisierung der Natur, ist als vollendeter Naturalismus Humanismus“ - Das Prinzip Hoffnung

7 https://de.wikipedia.org/wiki/Marxistischer_Humanismus, <http://www.humanisten.ch/woerterbuch/wort.php?id=89>, http://www.deutschlandradiokultur.de/ernst-bloch-war-ein-keizer.954.de.html?dram:article_id=145432

8 „Das bürgerliche Denken insgesamt hat sich von den Stoffen, von denen es handelt, entfernt. Ihm liegt eine Wirtschaft zugrunde die sich, wie Brecht sagt, nirgends für Reis interessiert, sondern nur für seinen Preis. [...] Konträr: Die [...] Natur liegt [...] wie die [...] Geschichte im Horizont der Zukunft [...]. Natur ist kein Vorbei, sondern der noch gar nicht [...] geräumte Bauplatz, das noch gar nicht [...] vorhandene Bauzeug für das noch gar nicht adäquat vorhandene menschliche Haus. [...] Darum ist es sicher, daß das menschliche Haus nicht nur in der Geschichte steht und auf dem Grund der menschlichen Tätigkeit, es steht vor allem auch auf dem Grund eines vermittelten Natursubjekts und auf dem Bauplatz der Natur.“ (ebd., S. 778 ff.) sowie vgl. seine Schrift: „Naturrecht und menschliche Würde“ (siehe z.B. Zit. v. Florian Roth, München, 2009).

9 positiver Anthropozentrismus, im Sinne des Menschen als „Teil der Natur“ (MEW) und als einzigem verantwortungsbewußten sowie zur Vernunft fähigen Wesen auf diesem Planeten

10 Vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Soziale_%C3%96kologie

11 Es handelt sich dabei um eine Beschreibung linker Ökologie und positiver Anarchie. Vgl.:

12 Vgl. „Das gesellschaftliche Naturverhältnis als Legitimation für soziale Ungleichheit“ (Dieter Asselhoven, Uni Köln, 2004, 2010)

13 Vgl. <https://books.google.de/books?id=z9CbBAAOBAJ&pg=PA8&lpg=PA8&dq=social%20%C3%B6kologie+beuys&source=bl&ots=GhRno5qWeo&sig=knzfqNFDmVAvj1Fs3gYZAZHpk&hl=de&sa=X&ved=0ahUKEWjTwb-ld3SAhXJB8AKHjpID8MQ6AEIIDAC#v=onepage&q=social%20%C3%B6kologie%20beuys&f=false>

14 Vgl. <http://blog.gwup.net/2013/06/01/beuys-steiner-und-das-ubersinnliche-in-der-kunst/>, <https://www.welt.de/kultur/literarischwelt/article116296415/Das-ist-voelkische-Diktion-in-Reinkultur.html>

15 Vgl. „Entspannt in die Barbarei“ (J. Dittfurth)

16 Vgl. M. Horkheimer & T. W. Adorno – Erziehung nach Auschwitz

17 Vgl. M. Horkheimer & T. W. Adorno – Dialektik der Aufklärung

18 Aus: K. Marx u. F. Engels, Werke, Ergänzungsband, 1. Teil, S.465-588, Dietz Verlag, Berlin (DDR), 1968, http://www.mlwerke.de/me/me40/me40_465.htm, http://www.mlwerke.de/me/me40/me40_533.htm, siehe auch: <https://systemcrash.wordpress.com/marxistischer-humanismus/>

Geschäftsordnung

und pflegen und führt dort u.a. Bildungs-Veranstaltungen, wie zu Themen des Umwelt- und Naturschutzes durch bzw. lässt diese durchführen. Vgl. Abs 1 und b). Näheres siehe GO.“

50 Der VfSOE fungiert dazu u.a. als Träger von Bildungsveranstaltungen, wie der politischen Bildung, und der Umweltbildung.

„(5) Näheres regeln die GO und die weiteren Statuten des Vereins.“

Der Verein befürwortet und fördert die Selbstorganisation sowie die Basisdemokratie und direkte Demokratie, ähnlich dem politischen Modell einer Räterepublik¹⁹, aus der wissenschaftlichen politischen Theorie.

55 2. Mitgliedschaft, Mitglieder (vgl. §4 der Satzung):

a) Der Verein wünscht sich engagierte Mitglieder, die für die Ideale und Ziele des Vereins aktiv eintreten und die Zwecke verwirklichen. Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig und geschieht (nur) auf eigenen Wunsch, d.h. auf formlosen, mündlichen, fernmündlichen oder schriftlichen Antrag oder Antrag per Email, der Person, persönlich, die Mitglied werden will (Willenserklärung), hin. Der Antrag ist beim Vorstand oder bei einer MV zu stellen. Der Vorstand nimmt das Neumitglied, als Anwärter*in, nach Prüfung und Beschluß einer

60 Vorstandssitzung, vorläufig in den Verein auf. Über die endgültige Aufnahme, als vollwertiges, ordentliches, aktives oder passives, Förder-/ Mitglied entscheidet immer die MV.
Vgl.: Satzung, §4: „Förderndes oder passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Ein Antrag auf Mitgliedschaft kann dazu mündlich oder schriftlich beim Vorstand, per E-Mail oder auf einer

65 ordentlichen Mitgliederversammlung (MV) mündlich bekundet werden. Bei der Schriftform genügt dazu ein formloses Schreiben oder eine E-Mail. Die Bekundung auf der MV muß protokolliert werden. Näheres regelt die GO.“

b) I) Neue Personen, Interessierte, können gefragt werden ob sie neues, aktives, ordentliches, Mitglied werden möchten. In der Regel (i.d.R.) sollte eine Person aber ihr eigenes Interesse aus Eigenmotivation heraus bekunden und sich damit das Interesse an einer aktiven und engagierte Mitgliedschaft deutlich machen. Der Verein betreibt dazu keine Missionierung.

70 II) Externe Personen, Helfende, Ehrenamtliche und sonstige Mitmachende bei/in/aus Projekten/Abteilungen/Arbeitsgruppen (AG) des Vereins, die noch kein Mitglied sind, können, auf einfache Anfrage und Antrag im Projekt hin, bei der Projektleitung oder dem Vorstand, passives, Fördermitglied des Vereins werden. Sie können vom Vorstand, der Buchhaltung und/oder der/dem/den für die Mitgliederkartei

75 Beauftragten als passives Fördermitglied geführt werden, wenn sie einen regelmäßigen und/oder jährlichen (freiwilligen) Mitgliedsbeitrag, wie einen Projektbeitrag, neben Spenden, an den Verein entrichten (vgl. Satzung, Abteilungsordnung/Projektordnung und FO). Passive, Fördermitglieder haben kein Stimmrecht im Verein, auf der MV oder im Vorstand. Sie gelten nicht als aktive, ordentliche Mitglieder, solange sie dazu keinen eigenen Antrag beim Vorstand oder einer MV gestellt haben und keine MV darüber entschieden hat.

80 c) Änderungen der eigenen Mitgliedschaft, z.B. von aktiv zu passiv; vgl. §4: „(2) [...] b) Ein [aktives] Mitglied gilt als ordentliches Mitglied solange es nichts anderes erklärt oder dem nichts anderes entgegen steht. Siehe Abs. 5. Näheres regelt die GO.“; bedürfen einem Antrag beim Vorstand und/oder der MV. Letztlich entscheidend und bindend sind immer die Entscheidungen der MV. Das Mitglied kann die Erklärung darüber schriftlich, mündlich und fernmündlich oder per digitaler Medien abgeben, sofern das Mitglied zur Benutzung

85 von digitalen Medien, gegenüber dem Vorstand, aus Gründen des Datenschutzes, sein persönliches Einverständnis abgegeben hat. Digitale Medien können z.B. sein: E-Mails und Chatprogramme, wie IRC, ICQ, Skype, Jabber, XMPP, Facebook, Twitter, Myspace etc. o.ä.. Das gilt solange der Verein, der Vorstand und das Mitglied darin über ein eindeutig authentifizierbares Verfahren bzw. einen eindeutig identifizierbaren und zweifelsfrei zuordnebaren Account verfügen. (Der Verein rät aber prinzipiell nicht zum Gebrauch von digitalen Medien, siehe „Internetnutzung“, sondern zur echten persönlichen, direkten Kommunikation, von Mensch zu Mensch, auf Augenhöhe.)

90 d) Der Vorstand kann sich jederzeit beim Mitglied mündlich über die Echtheit der Erklärung erkundigen. Nötigenfalls kann der Vorstand vom Mitglied die schriftliche Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift verlangen.

95 e) Die freiwillige, passive Förder-Mitgliedschaft oder der Austritt des Mitglieds müssen vom Verein und Vorstand erst dann anerkannt werden, wenn zweifelsfrei erwiesen ist, daß das Mitglied den Übertritt von der aktiven in die passive Mitgliedschaft, d.h. die Umwandlung der Mitgliedschaft beantragt und/oder seinen Austritt erklärt hat. Dazu ist der Beschluß einer MV bindend.

100 f) Eine Austrittserklärung kann jedes Mitglied, jederzeit, an den Verein und Vorstand, mündlich oder schriftlich erklären. Der Austritt wird vom Vorstand in den Vereinsakten festgehalten. Zusätzlich kann der Austritt im Protokoll einer MV festgehalten und auch spontan dabei erklärt werden.

105 g) Meldet sich ein Mitglied nicht über einen längeren Zeitraum beim Vorstand oder nimmt nicht mehr an Vereinsveranstaltungen teil und bekundet auch sonst kein eigenes Interesse mehr an den Idealen, Zielen und Zwecken des Vereins, so ist der Vorstand dazu angehalten das Mitglied danach zu befragen ob es noch weiter am Vereinsleben teilnehmen möchte/will. Bekundet das Mitglied danach von selbst kein Interesse mehr am Verein so ruht die Mitgliedschaft und wird zunächst in eine passive umgewandelt. Später kann der Vorstand oder eine MV darüber entscheiden das Mitglied aus dem Verein auszuschließen. d.h. vom Verein abzumelden, sofern das Mitglied das nicht schon selbst getan hat. Über den Ausschluß entscheidet zuletzt immer die MV.

3. Mitgliederkartei:

115 a) Der Vorstand führt die Mitgliederkartei, er oder die MV kann aber ein anderes Mitglied oder eine andere natürliche Person mit dieser Aufgabe betrauen. Gleiches gilt für die Mitgliederlisten von Projekten (P), Abteilungen (A) und Arbeitsgruppen (AG) sowie Arbeitskreisen (AK). Eine andere, dritte, eventuell, damit beauftragte Person wird in dem Fall: Mitgliedsbeauftragte*r genannt.

¹⁹ Räterepublik, vgl. z.B. die Versuche in der pariser Kommune (1848) oder die kurze münchener Räterepublik zur Zeit politischer Umstürze Anfang des 19. Jh.

b) Dem Vorstand müssen jederzeit das Original und eine Kopie der Mitgliederkartei zugänglich gemacht bzw. zur Verfügung gestellt werden.

c) Der MV ist die Mitgliederkartei auf Antrag, Verlangen des Vorstandes oder Antrag eines Mitglieds, vorzulegen.

120 d) Jedes ordentliche, aktive, Mitglied kann auf Anfrage beim Vorstand oder der damit betrauten Person Einsicht in die Mitgliederkartei nehmen.

4. Organe des Vereins und ihre Funktion (vgl. §5 der Satzung); Vorstand:

125 „(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und beauftragt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Wiederwahlen von Personen sind [immer] zulässig. Für die vorzeitige Abwahl des Vorstandes ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln [(¾!)] der abgegebenen Stimmen, auf einer außerordentlichen oder ordentlichen MV, erforderlich. Näheres – wie zu den Wahlen – regelt die GO²⁰.“

130 a) Vorschläge zur Aufnahme in den Vereinsvorstand oder zu Vorstandswahlen können von Vereinsmitgliedern oder dem Vorstand gemacht werden. Es dürfen auch externe neue Personen vom Verein benannt und vorgeschlagen werden.

b) Über eine Aufnahme entscheidet zunächst der Vorstand und dann die MV. Der Vorstand kann dazu vorher eine Befragung der Mitglieder durchführen. Er versucht dazu möglichst alle Mitglieder anzuhören.

135 c) Für die vorzeitige Abwahl, Neuwahl oder Absetzung des Vorstands gilt die Satzung des Vereins oder ein Gesetz entsprechend. Es ist vorher zu prüfen ob das den Fortbestand des Vereins gefährden würde oder eine Auflösung zur Folge hätte. Davor ist immer zuerst eine Schiedskommission einzuberufen (vgl. Schiedsgericht).

d) Stellt ein Mitglied einen schriftlichen Mißtrauens- und/oder Befangenheits-Antrag gegen den (ganzen) Vorstand oder ein oder mehrere Vorstandsmitglieder, beim Vorstand oder bei an/der/eine/r MV oder erklärt das Mißtrauen bzw. spricht einen Befangenheitsantrag (zur GO) gegen den Vorstand oder ein Vorstandsmitglied auf einer MV aus, so ist über den Antrag sofort zu entscheiden oder bzw. umgehend eine außerordentliche MV anzuberufen und einzuberufen, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des Vereins das auf schriftliche Rückfrage verlangen. Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen und muß ausführlich begründet sein sowie ggf. hinreichende

140 Mißtrauens-Belege bzw. Beweise für die Befangenheit enthalten. Wird er auf einer MV mündlich gestellt, so hat die MV mindestens 10 Minuten zu pausieren und der Antrag hat schriftlich niedergelegt bzw. zur kommenden (außerordentlichen) MV beantragt zu werden. Über die Annahme eines solchen Antrags entscheidet die MV mit

145 ¾ Mehrheit (min. 75%). Ein solcher Antrag kann dazu führen, daß die MV vorübergehend geschlossen oder vertagt werden muß. Ähnliches gilt für einen Antrag gegen eine GL, siehe GL oder PL, siehe Projektordnung. Der Vorstand oder Einzelpersonen gilt/gelten im Verein als befangen, d.h. er/sie – eine Person des Vorstands - muß aufgelöst/abgelöst und neu gewählt werden, wenn mindestens ¾ der stimmberechtigten Mitglieder (75%)

150 auf einer MV das entscheiden und davor eine Schiedskommission zu keinem (anderen) Ergebnis oder zu einem negativen Ergebnis gekommen ist und der Vorstand oder Einzelpersonen das nicht mittels Gegenbeweisen

155 belegen oder entkräften konnten. Wir empfehlen im Zweifelsfall und im Falle eines Mißtrauensantrags immer den Antrag zur Neuwahl und zur Neubildung des Vorstands. Der Verein empfiehlt ferner grundsätzlich immer das Rotationsprinzip. Das Mitglied oder die Mitglieder die den Antrag stellen sind zur Begründung und

160 Bekanntmachung vor den anderen Vereinsmitgliedern, dem gesamten Verein, in einem angemessenen Zeitrahmen, vor der Entscheidung (außerordentliche MV = innerhalb von 14 Tagen), verpflichtet. Anderenfalls

165 gilt der Antrag als ungültig und gegenstandslos. Wird der Antrag als Mißtrauensantrag beschieden, so hat sofort kommissarisch ein neuer Vorstand gewählt zu werden und es haben ggf. Neuwahlen auf einer neuen ordentlichen MV angesetzt zu werden. Das schriftliche Protokoll darüber und der Wahltermin sind allen

170 Mitgliedern des Vereins umgehend bekanntzumachen. Solche Anträge müssen zwingend, inklusive Verlauf, ins Protokoll aufgenommen werden.

e) Ein Vorstand des VfSOE kann sich jederzeit selbst auflösen, d.h. seine Auflösung erklären und zu einer außerordentlichen MV einladen sowie zu Neuwahlen aufrufen, wenn er z.B. das Gefühl hat, daß die Mitglieder ihm kein geeignetes Vertrauen entgegenbringen und nicht respektvoll, im Sinne des Vereins, handeln oder die

165 Vereinsebenen allgemein brachliegen und sich weniger als die Hälfte der Mitglieder nicht mehr aktiv im Vereinsleben engagieren. Der Vorstand kann damit auch jederzeit die Frage nach der Auflösung des Vereins oder eines Vereinsprojektes oder einer -Abteilung sowie -AG verbinden. Dafür ist innerhalb des Vorstands eine 2/3

170 Mehrheit auf einer Vorstandssitzung erforderlich. Über den Antrag und die Sitzung ist in diesem Fall ein schriftliches Protokoll anzufertigen und/oder ggf. auch die Begründung aufzunehmen. Für das Mißtrauen gegenüber seinen Mitgliedern kann der Vorstand seinerseits Belege anführen, kann aber auch darauf verzichten.

Der Vorstand muß die Sachlage, wie mit dem / das Protokoll, allen Mitgliedern umgehend bekanntmachen. Gegen den Antrag kann ein Mitglied binnen 10 Tagen beim Vorstand schriftlichen, begründeten, Widerspruch einreichen und Neuwahlen beantragen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, mindestens jedoch zwei Vorstandsmitglieder, sofern sich der Rest des Vorstands der Stimme enthält. Solche

5. Wahlen:

a) Wahlen dürfen nur auf MV durchgeführt werden, wenn sie durch eine TO vorher bekannt gegeben wurden.

180 b) Die Wahlverfahren des Vereins sind nach demokratischen Regeln durchzuführen. Vgl.: „Für die Wahl des Vorstands ist dies in § 27 Abs. 2 BGB sogar gesetzlich ausdrücklich geregelt.“²¹ Es ist sich dabei an das Muster einer GO (siehe Anlage) zu halten. Vorbild dafür ist das Verfahren der „parlamentarischen Demokratie“, wie im bzw. bei Wahlen zum „Bundestag“, „Bundesrat“ oder z.B. in einem Studierendenparlament (vgl. Muster

²⁰vgl. <http://www.iww.de/vb/archiv/vereinsordnungen-teil-3-die-geschaeftsordnung-fuer-den-vorstand-f18120>

²¹ <https://www.vereinswelt.de/vereinsordnungen.html>

Geschäftsordnung

Wahlordnung²²). Das gleiche gilt für Abstimmungen o.ä. bei einer MV. Die anderen Gremien des Vereins haben genauso zu funktionieren. Es ist sich dabei an die Vorgaben des BGB zu halten.

185 c) Zur Wahl sind nur natürliche Personen zu stellen. Die Kandidat*innen (Kandidierenden) sind vor der Wahl zu fragen, ob sie im Fall einer Wahl das Amt annehmen und nur bei einer Bestätigung mit „ja“ zur Wahl zu stellen. Eine abwesende natürliche Person kann gewählt werden, wenn der Versammlungsleitung vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

190 „(9) Kassenprüfung und Beisitzer_in: Bei den jährlichen Wahlen einer MV bzw. der JMV sind neben dem Vorstand auch ein_e Kassenprüfung und ein_e Beisitzer_in der Kassenprüfung zu wählen. Näheres siehe §9 Finanzen, GO und FO.“ (§5, siehe 4.)

Innerhalb der Projekte des Vereins können andere Wahl-/ und Abstimmungs-Regelungen beschlossen und Statuten aufgestellt werden.

195 Der Verein schlägt den Projekten, wie dem Gartenprojekt, dazu das Verfahren des basisdemokratischen Plenums vor. Dabei gilt, in erster Linie, das Konsensprinzip. Enthaltungen gelten darin zunächst als Zustimmung.

Differenzen, wie mit Enthaltungen, sind auszuhalten. Nur bei deutlichem und offenem Dissenz (= Veto) muß eine neue Entscheidung herbeigeführt werden. Es ist dabei vom begründeten Veto, dem sog. Vetorecht, gebrauch zu machen. Entscheidungen machen, nach einhelliger Meinung des Vereins und Vorstands, aber nur dann Sinn, wenn mindestens eine 2/3 Mehrheit, besser jedoch mindestens eine ¾ Mehrheit dahinter steht und damit quasi dafür stimmt. Sie sollten niemals unter ein Quorum, unter der Hälfte der Anwesenden (Mitglieder) fallen. Das entspricht einer einfachen Mehrheit. Von einer qualifizierten Mehrheit sollte erst ab 2/3 (= 67%) oder besser ¾ (=75%) gesprochen werden. Eine klare Mehrheit sicherheitshalber erst ab 75%, besser erst ab 80% (= 4/5), als deutliche Mehrheit genannt werden. Eine eindeutige Mehrheit liegt unserer Auffassung nach erst ab 90% (= 9/10 > ~7/8-8/9) zugrunde. Es gilt dabei immer zu bedenken wer und wieviele Personen am Ende eine Entscheidung wirklich unterstützen. Weiteres dazu siehe: „Entscheidungen“, unter Punkt 20-21 f..

6. Vorstandssitzungen, Entscheidungen des Vorstands:

210 a) Vorstandssitzungen finden regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr statt, sie werden ansonsten sporadisch, bei Notwendigkeit, einberufen. Eine Vorstandssitzung pro Quartal sollte die Regel sein. In Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag eines Vorstandsmitglieds weitere außerordentliche Sitzungen einberufen werden. Ein Antrag muß begründet sein und die im Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechenden Beschluss- und Beratungsgegenstände im Einzelnen benennen. Der Vorstand kann ferner die Termine für die turnusmäßigen Vorstandssitzungen jeweils zu Beginn eines Jahres für das laufende Jahr festlegen. Der Gebrauch eines „Dudeltools“ wird dafür empfohlen. Die Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, wenn es sich um ordentliche Sitzungen, mit ausreichender Ladungszeit handelt. Bei Nichtteilnahme hat gegenüber der/dem/den Vorstandsvorsitzenden bzw. vorbenannten Sitzungsleitung, vorher, eine Entschuldigung erklärt zu werden. Die Erklärung kann mündlich, fernmündlich, per Email oder schriftlich erfolgen.

215 „7) Die Entscheidungen des Vorstandes sind einvernehmlich, im Konsens und einstimmig zu fällen. Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sollen den Mitgliedern mitgeteilt werden. Das kann per E-Mail, postalisch, fernmündlich oder mittels anderer (digitaler) Medien erfolgen. Es soll Protokoll über die Tätigkeiten und die Besprechungen des Vorstands geführt werden. Näheres regelt die GO.“ (ebd.)

220 „(8) Eilbeschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per E-Mail, mündlich oder fernmündlich sowie mittels der Nutzung sonstiger digitaler Kommunikationstechnik, Medien - wie Chatprogrammen, SMS o.ä. - gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder vorher ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, per E-Mail, mündlich oder fernmündlich erklären. Weiteres regelt die GO.“ (ebd.)

225 Wir verweisen dazu auf das Muster einer GO für Vorstandssitzungen²³.
b) Die Tagesordnung wird von der/dem/den ersten Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit der/dem/den zweiten Vorsitzenden oder deren Stellvertretenden aufgestellt. Die Tagesordnung sollte alle Anträge der Vorstandsmitglieder und Mitglieder enthalten, die bis zu 14 Tage vor der Sitzung bei der/dem/den ersten Vorsitzenden eingegangen sind. Neue Tagesordnungspunkte können aber auch auf den Sitzungen beantragt werden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern, mit der Einladung, sieben Tage vor dem Sitzungstermin mitzuteilen. Die Mitteilung kann per Email oder schriftlich erfolgen. In Ausnahmefällen auch mittels anderer (digitaler) Medien oder mündlich oder fernmündlich.

235 c) Die Sitzungen des Vorstands sind i.d.R. nicht öffentlich und vertraulich. Auf Antrag können weitere Mitglieder zur Sitzung zugelassen werden. Der Vorstand entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit. Bestellt oder beauftragt die MV eine Geschäftsleitung, die nicht Mitglied des Vorstands ist, so kann diese an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

240 d) Eine Vorstandssitzung ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind und wenn die anderen Personen des Vorstands zu den entscheidenden Punkten ihre Positionen bereits kundgetan haben. Eine Stimme für oder gegen eine Entscheidung kann also auch fernmündlich oder mündlich, vorher erklärt werden. D.h. bei vier Personen im Vorstand wären das z.B. mindestens drei Personen.

e) Die Sitzungen werden von der/dem ersten Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist sie/er nicht da, von der/dem zweiten Vorsitzenden usw..

245 f) Entscheidender Gegenstand der Beratung und Abstimmungen sind nur die in der TO festgelegten und dem Protokoll festgehaltenen (festzuhaltenden) Punkte. Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden zur Beschlussfassung nur zugelassen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Andernfalls können sie zur Beratung zugelassen werden, wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt.
g) Über die Form der Abstimmung bestimmt die Sitzungsleitung.

22 https://www.vereinswelt.de/fileadmin/vereinswelt/website/media/downloads/muster/Wahlordnung_Muster.doc

23 https://www.vereinswelt.de/fileadmin/vereinswelt/website/media/downloads/muster/Geschäftsordnung_Vorstand_Muster.doc

Geschäftsordnung

250 h) Niederschrift: Über Vorstandssitzungen ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen. Das Protokoll hat zu umfassen:
Datum und Uhrzeit der Versammlung, Namensliste der Teilnehmenden, Feststellung der Beschlußfähigkeit, die
Tagesordnung, Anträge zur Tagesordnung, Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses. Auf
Verlangen von Vorstandsmitgliedern müssen abgegebene Erklärungen in das Protokoll aufgenommen werden.
255 Das Sitzungsprotokoll ist von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen und kann auf Wunsch von weiteren
Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern unterschrieben werden. Jedes Vorstandsmitglied hat Zugriff auf eine
Abschrift und Kopie oder digitale Kopie bzw. Scans der Sitzungsprotokolle, wie alle anderen Protokolle und
Dokumente des Vereins, via interner Owncloud, Seafile oder in der Schriftform, bei der Buchhaltung des
260 Vereins, dem Vorstand. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb von zwei
Wochen nach Veröffentlichung/Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der
nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden,
gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt. Wird ein Einwand erhoben, sollte das korrigierte Protokoll nochmal
kurzfristig danach veröffentlicht werden und ggf. zu Beginn der nächsten Sitzung ausgehändigt werden.

7. Geschäftsleitung und andere Bevollmächtigte sowie Beauftragte des Vereins:

265 „(10) Geschäftsleitung (GL): Der Vorstand kann mehrere Geschäftsleiter_innen (GLn), für die Leitung der
Vereinsgeschäfte, vorschlagen. Diese sind dann auf einer ordentlichen MV vorzustellen und zu wählen. Sie
müssen, wie alle anderen Vertretenden des Vereins, mit mindestens einer zweidrittel Mehrheit gewählt werden.
Die Geschäftsleitung (GL) ist für die Leitung der Vereinsgeschäfte, als Ergänzung des Vorstandes bzw. als
Vertretung, d.h. hilfsweise zu diesem zuständig und verantwortlich, wenn sie dafür vom Vorstand beauftragt und
270 von der MV bestimmt wurde. Die GL ist neben dem Vorstand sowie anstelle dessen gegenüber der MV, der
Öffentlichkeit und Gerichtsbarkeit Rechenschaft schuldig, wenn sie anstelle des Vorstandes gehandelt hat. Sie
haftet insbesondere bei Fahrlässigkeit und Vorsatz anstelle des Vorstandes, wenn sie es zu verantworten hat.
Näheres regeln die GO und die FO.“
a) Die Geschäftsleitung und/oder andere Bevollmächtigte der MV, des Vereins und des Vorstandes, sind dem
275 Verein, dem Vorstand und der MV sowie anderen Mitgliedern auf Verlangen der MV oder des Vorstandes
jederzeit rechenschaft schuldig. Das gilt insbesondere für alle Amtsgeschäfte und sonstige Geschäfte, wie
finanzielle Angelegenheiten und Verträge sowie andere Vertragsmodalitäten oder Erklärungen sowie
Veröffentlichungen und Erklärungen in der Öffentlichkeit über den Verein.

280 8. Weitere Organe:

Das betrifft z.B. eine stellvertretende oder parallele Geschäftsleitung (GL) o.ä..
„(11) Weitere und sonstige Organe und Beauftragte des Vereins: Jedes Mitglied kann Anträge auf weitere und
sonstige Vereinsorgane beim Vorstand, der GL oder zu bzw. bei einer MV stellen. Die MV entscheidet letztlich
über jedes weitere Organ, wie alle Ämter des Vereins. Näheres regelt die GO.“

9. Mitgliederversammlung - MV (vgl. §6 der Satzung):

„(1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste beschlußfassende Organ [(bO)] des Vereins (V).“
a) Mitgliederversammlungen werden von der/dem Vereins-Vorstands-Vorsitzenden eröffnet. Ist die/der
290 Vorsitzende verhindert, wird die Mitgliederversammlung von ihrem/seinem/der/dem Stellvertreter*in, in dessen
Verhinderungsfall von einem beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Danach ist eine Sitzungsleitung (=
Moderation & Redeleitung) von der MV zu bestimmen, diese leitet anschließend und schließt die Sitzung.
Neben der Sitzungsleitung (SL = Versammlungsleitung (VL), kurz Leitung (L)) ist noch ein*e Protokollant*in
von der MV zu wählen. Die MV kann des Weiteren eine Wahlleitung für Wahlen bestimmen. Wird keine
295 Wahlleitung gewählt, so hat die Sitzungsleitung die Wahlleitung. Die Sitzungsleitung kann außerdem darum
bitten eine Hilfe zur Moderation, d.h. zweite Redeleitung, zu wählen. Diese hat die Sitzungsleitung bei der
Moderation zu unterstützen und z.B. die quotierte Redeliste zu führen. Der Versammlungsleitung (=
Sitzungsleitung) stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu, wie insbesondere
Entziehung des Wortes, vorübergehender Ausschluss von der Teilnahme (an diesem Tag oder zu dieser Zeit),
Unterbrechung der Versammlung und Auflösung der Versammlung. Über einen dauerhaften Ausschluss muß
300 jedoch, wie bei einem Ausschuß aus dem Verein die MV entscheiden. Das Wort erteilt die Sitzungsleitung bzw.
Redeleitung in der Form und Reihenfolge einer quotierten Redeliste. Berichterstattende und Antragstellende
erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres TOP das Wort. Auf Antrag zur GO kann die Redezeit
begrenzt werden. Ebenso kann auf Antrag eine Änderung der Rede-Reihenfolge beschlossen werden. Die
Leitung kann jederzeit das Wort ergreifen. Die Aussprache oder weitere Diskussion zu einem TOP kann
305 ungeachtet bestehender Wortmeldungen auf Antrag von der Leitung beendet werden.
„Sie wird mindestens einmal im Jahr (Jahresmitgliederversammlung – JMV) einberufen.“
Zur Einberufung genügt die formlose Einladung schriftlich, per Email oder anderer digitaler Medien. Im Text
und/oder Anhang sollte der Vorschlag zur TO enthalten sein. Notfalls genügt auch eine mündliche,
fernmündliche Einladung oder Ladung per SMS, sollte ein Mitglied nicht anders erreichbar sein.
310 Der Versammlungsleitung obliegt die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (Form/Frist), die
Feststellung der Anwesenheit, Stimmberechtigung, die Bekanntgabe der TO und die Bekanntgabe der
Abstimmungsergebnisse bei Beschlussfassungen und Wahlen, sofern keine andere Wahlleitung benannt wurde.
b) Mitgliederversammlungen sind im Prinzip nicht öffentlich. Alle weiteren Versammlungen sind, bis auf
Weiteres, nicht öffentlich. Weiteres kann auf gesonderten Antrag beim Vorstand oder der MV geregelt werden.
315 Gäste und Medienvertretende können auf Einladung des Vorstands oder auf Antrag von Mitgliedern beim
Vorstand an der Mitgliederversammlung teilnehmen; sie haben kein Mitspracherecht und kein Stimmrecht. Sie
können auf Nachfrage von der MV angehört werden. Widerspricht ein Mitglied der Teilnahme von Gästen oder
Medienvertretenden, beschließt die MV mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Teilnahme.

Geschäftsordnung

- 320 „(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere: Wahl und Entlastung oder Abberufung des
Vorstandes, Wahl und Entlastung des/der Finanzbeauftragte_n, Wahl und Entlastung zweier Kassenprüfer_innen
und Beisitzer_innen, Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der geprüften Jahresabrechnung,
Beschlußfassung über Grundsatzfragen der Vereinsarbeit, Beschlußfassung über die Mitgliedsbeitragsregelung,
325 Endgültige Beschlußfassung über Fragen der Mitgliedschaft, Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins, Einberufung und Wahl einer Schiedskommission. Weiteres
und Näheres regelt die Geschäftsordnung (GO) des Vereins. [...]“
- 330 c) Die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Vorstands richtet sich nach der Satzung. Die
Tagesordnung (TO), Anträge, und Anlagen, wie alle notwendigen schriftlichen Informationen und
Beschlussunterlagen/-vorlagen sind ggf. beizufügen. Eine Versammlung muss durchgeführt werden, wenn mehr
als ein Drittel der Mitglieder, des entsprechenden Gremiums, das verlangt.
- 335 „(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert
oder die Berufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt
wird. Die Einladung kann schriftlich, per Post oder E-Mail oder fernmündlich (telefonisch) erfolgen.
Fernmündliche Einladungen sind dann zulässig, wenn das so geladene Mitglied sein Einverständnis dazu erklärt
und dies im Protokoll festgehalten wird. Näheres regelt die GO.“
- 340 d) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach den Bestimmungen in der Satzung und des Gesetzes (BGB). Eine
Versammlung ist z.B. beschlussunfähig, wenn die Versammlungsleitung – nach einem Antrag auf Überprüfung
der Beschlussfähigkeit – feststellt, daß z.B. mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht
anwesend ist. Das kann auch durch zwischenzeitliches, aber nicht nur vorübergehendes, Verlassen der
345 Versammlung geschehen. Verlässt ein Mitglied die Versammlung, für einen kurzen bis mittleren Zeitraum (über
fünf Minuten), während keine Pause ist, so ist von dem Mitglied ein Grund anzugeben und darüber von der MV
zu entscheiden. Über Pausen (ab 10 Minuten) entscheidet die MV. In Ergänzung der Regelungen in der Satzung
zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung sind Mitglieder berechtigt, vor der Abstimmung über einen
Beschlussantrag die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung feststellen zu lassen. Ist eine Versammlung
aufgrund von Beschlussunfähigkeit aufgelöst worden, so sollte innerhalb von 14 Tagen eine neue einberufen
werden, spätestens aber in 30 Tagen (einem Monat), wenn noch ausstehende Tagesordnungspunkte (TOP) zu
verabschieden sind.
- 350 e) Die Grundlagen zur Antragsstellung folgen den gesetzlichen Regeln (BGB) und der gültigen Satzung.
Antragsberechtigt sind die ordentlichen, aktiven, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Anträge sind vorher
beim Vorstand oder auf einer vorherigen MV zu stellen. Die Form der Antragstellung regelt die Satzung. Sofern
darin nichts geregelt ist, folgt die GO den Gesetzesgrundlagen (BGB). Sollte darin nichts näher beschrieben
sein, so können Anträge formlos, schriftlich, per Email oder digitaler Medien oder ggf. auch mündlich bis
355 fernmündlich, bis zu 10 Tage vorher, bei der/dem Vorstandsvorsitzenden gestellt werden. Anträge, die sich aus
der Beratung eines Antrags oder während einer Sitzung dringend/zwingend ergeben und einen oder diesen
Antrag ändern oder ergänzen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit unbedingt zuzulassen.
- 360 Dringlichkeitsanträge können auf einer Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn dies mit einer
Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Anträge auf
Abwahl des Vorstands, auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie auf Auflösung des Vereins können
nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden, sondern müssen vorher ordentlich, schriftlich, bei
der/dem Vorstandsvorsitzenden angemeldet werden. Sie sind an die Adresse des Vorstands bzw. die Anschrift
des Vereins zu richten. Verfahrensanträge sind vor und während einer Mitgliederversammlung jederzeit zulässig.
365 Dies gilt insbesondere für einen der folgenden Anträge: Antrag, einen TOP in zwei Einzelpunkte aufzuspalten,
zwei TOP miteinander zu verbinden, die Reihenfolge der TOP zu ändern, die Redezeit zu begrenzen, die
Diskussion über einen Beschlussgegenstand zu schließen, einen TOP von der TO abzusetzen (zu streichen), die
Unzuständigkeit der MV für einen bestimmten TOP festzustellen, beim Thema (TOP) zu bleiben und nicht zu
anderen TOP während eines Punktes zu wechseln/springen.
- 370 f) Die Leitung (L) bestimmt die Form der Abstimmung. Eine namentliche oder geheime Abstimmung ist nur
dann erforderlich, wenn mindestens zwei Drittel ($2/3 = 67\%$) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
dies beantragt. Abstimmungsberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht
versehene Teilnehmenden. Eine namentliche oder geheime Abstimmung durch Stimmzettel hat nur dann zu
erfolgen, wenn es von der überwiegenden Mehrheit (min. $\frac{3}{4} = 75\%$) der stimmberechtigten
375 Versammlungsteilnehmenden verlangt wird. Angezweifelte Abstimmungen müssen unter lauter Auszählung der
Stimmen wiederholt werden, sofern es dafür berechnete, begründete, Zweifel oder einen Befangenheitsantrag
gibt. Dafür ist ein Antrag zur GO an die L. zu stellen. Ggf. ist dann eine zweite Kraft zur Auszählung von der
MV, mit einfacher Mehrheit, zu bestimmen.
- Wir verweisen dazu auf das Muster einer GO für Mitgliederversammlungen²⁴.

10. Änderungen der Satzung und Änderungen der GO:

- 380 „Änderungsanträge zur Satzung und/oder GO [(von Mitgliedern)] sind dem Vorstand - bis zur nächsten MV -
anzumelden und von einer MV zu beschließen.“ (§6 (2), siehe 9.)
Sie müssen mindestens mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit angenommen und beschlossen werden.

11. Anträge zur GO

- 385 a) Anträge zur GO, die sich auf die Ausübung eines in der GO festgelegten Punktes oder auf eine zur GO
übliche Vereins- und/oder parlamentarische Praxis (wie vgl. z.B. Studierendenparlament - StuPa – SP) beziehen,
kann jedes aktive, ordentliche Mitglied, zu, vor, an oder bei einer MV, jederzeit stellen, insbesondere die
Sitzungsleitung (SL). Die Redezeit anderer Personen und die Aussprache und Entscheidungen zu bestehenden

24 https://www.vereinswelt.de/fileadmin/vereinswelt/website/media/downloads/muster/Geschäftsordnung_Mitgliederversammlung_Muster.doc

Geschäftsordnung

390 TOP sollte dadurch nicht unmittelbar eingeschränkt werden, wenn kein gewichtiger Grund vorliegt oder die SL nicht selbst den Antrag stellt. Anträge zur GO sind in der Redeliste aber vorzuziehen, sofern ihnen stattgegeben wird und sie als solche Meldung, mit zwei Fingern, deutlich kenntlich gemacht werden. Es ist sich dabei an den Vorgaben, nach dem Muster einer GO zu orientieren. Siehe oben (MV) und siehe Anlage (Muster) sowie Links und Hinweise.

b) Sie werden von der jeweiligen SL allein oder mit einfacher Mehrheit angenommen, sofern es mindestens drei Personen in der SL gibt. Gibt es zwei Personen in der SL so ist ein Antrag zur GO einstimmig oder mit Enthaltung anzunehmen.

395 c) Besondere Anträge, wie Mißtrauens- und/oder Befangenheitsanträge gegen die SL sind von der MV oder einer anderen Versammlung mit mindestens einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit zu beschließen. Sie haben ggf. weiter begründet und schriftlich niedergelegt zu werden, sofern sich der Antrag auf ein allgemeines oder weiterführendes Mißtrauen bezieht. Siehe dann Punkt 4, Abschnitt d) f.. Wird dem Antrag stattgegeben so ist sofort eine neue SL zu bestimmen. Wird damit die/der erste Vorsitzende abgesetzt, so fällt die Aufgabe in der MV dem nächsten 400 Vorstandsmitglied zu. Verweigert das Mitglied oder der ganze Vorstand die Neubesetzung, so ist eine neue SL zu wählen oder die Sitzung zu schließen. Solche Anträge müssen zwingend, inklusive Verlauf, ins Protokoll aufgenommen werden.

12. Post an den Verein und Dokumentenechtheit

405 a) Schreiben an den Verein werden nur als dokumentenecht anerkannt, wenn sie schriftlich, mit der Post oder per Boten an den Verein eingehen oder zugestellt werden.

b) Das kann an die Anschrift des Vereins, das Postfach oder an die Adresse des Vorstands erfolgen. Der Vorstand lässt dazu bei der deutschen Post AG ein Postfach im ansässigen Bezirk einrichten. Das Postfach dient der (gemeinsamen) Nutzung durch den Vorstand und die Vereinsmitglieder sowie die Projekte des Vereins, für die 410 Zwecke des Vereins.

c) Die Postfach-Adresse/Anschrift lautet: Postfach Nr. 350553, 10214 Berlin.

13. Verträge und Vergabe von Aufträgen

415 a) Verträge im Namen des Vereins darf nur der Vorstand abschließen. Dafür sind mindestens zwei Unterschriften von Vorstandsmitgliedern erforderlich.

b) Sie sind vorher auf einer Vorstandssitzung zu besprechen. Ggf. ist darüber Protokoll zu führen.

c) Alle Vertragsunterlagen müssen bei der Buchhaltung, dem Vorstand, im Original und als Sicherheitskopie aufbewahrt werden, insbesondere solche in denen es um Finanzgeschäfte und Amtsgeschäfte geht.

420 d) Von allen Unterlagen sind Sicherheitskopien anzufertigen und an gesicherten Orten zu lagern.

e) Den Mitgliedern können auf Nachfrage Kopien zugänglich gemacht werden. Über digitale Scans, Kopien und Auszugsablichtungen entscheidet der Vorstand oder eine MV.

425 f) Sind die Dokumente für ein Projekt des Vereins notwendig, elementarer Bestandteil des Projektes, der Abteilung, AG o.ä., so hat mindestens die Projektleitung eine schriftliche Kopie zu erhalten. Ggf. können die Projekt-Mitglieder über Dokumente, als Dokumentation, über Emailverteiler, Owncloud und Seafile, informiert werden. Die Mitglieder sind dazu selbst verpflichtet, sich selbst zu informieren, nach Unterlagen anzufragen und nachzufragen, wenn es für die weitere Vereinsarbeit und Projektarbeit o.ä. erforderlich ist.

14. Unterschriften

15. Juristische (rechtliche) Vertretung des Vereins

430 a) Vertretungsberechtigt, z.B. vor Gericht sind mindestens zwei Mitglieder des Vorstands des Vereins. Es ist dabei von der festgelegten Reihenfolge der Vertretung auszugehen. D.h. zuerst die beiden Vorstandsvorsitzenden, dann die zwei stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die zweite Vorsitzende mit der/dem ersten Stellvertreter*in usw..

435 b) Bevor Fragen vor Gericht oder einer Behörde geklärt werden, ist immer eine nicht öffentliche, geheime, Vorstandssitzung einzuberufen und abzuhalten. Über die Ergebnisse ist ein internes Protokoll anzufertigen.

c) Mit der juristischen Vertretung des Vereins wird im Zweifelsfall und Ernstfall Herr Rechtsanwalt (RA) Ulrich Kerner, Modersohnstraße, 10247 Berlin Friedrichshain, beauftragt.

Kontakt: mail@anwaltfuerstrafsachen.de, www.anwaltfuerstrafsachen.de

440 Sollte Herr RA Kerner nicht erreichbar sein, so sollte Frau RA Yasmin Abraham beauftragt werden.

Kontakt: mail@rabraham.de, www.rabraham.de.

Ansonsten empfehlen wir im weiteren die Kanzlei: FHF - Rechtsanwälte und Notare - <http://fhf-recht.de/>

Amtliche und rechtsverbindliche Unterschriften darf nur der Vorstand leisten.

445 Gerhard Fuchs - Rechtsanwalt und Notar - Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Clemens Rothkegel - Rechtsanwalt und Notar, Michael P. Dohnke - Rechtsanwalt, Ulrich Kerner - Rechtsanwalt - Fachanwalt für Strafrecht, Magdeburger Platz 2 - D-10785 Berlin, Tel: +49 - 30 - 262 2023 - Fax: +49 - 30 - 262 9674, E-Mail: post@fhf-recht.de

450 d) Für die notarielle Eintragung des Vereins bei der Gründung waren Herr Notar Wolfgang Meyer-Franck und Herr RA Frank Despang, in der Niederbarnimstr. 25, 10247 Berlin Friedrichshain, beauftragt. Die neue Notarin ist Frau RA Seeger, in der Blumenstraße, in Berlin Friedrichshain. Wir empfehlen aber in Zukunft die Zusammenarbeit mit dem Notariat der Kanzlei FHF Recht, siehe oben.

e) Zur Steuerberatung wird Frau ... herangezogen.

Zur Bestätigung der Echtheit von Unterschriften müssen dem Verein bzw. dem Vorstand Schriftproben der Vorstandsmitglieder vorliegen.

455

16. Versicherung des Vereins

Der Verein hat eine Haftpflichtversicherung und eine Grundstücksversicherung bei der AXA Colonia. Die vertragliche Absprache und Regelung erfolgte über den Kontakt bei www.versicherungsvergleich.de. Kontakt: Siehe Versicherungsunterlagen.

17. (Selbst-)Organisation von Projekten des Vereins

465

470

475

Projekte des Vereins sind z.B. das Gartenprojekt – KiezGarten Fischerstraße (KGF) oder die direktkooperative und kollektive Förderung von sauberem Trinkwasser, z.B. in Südamerika, mit der solidarischen Unterstützung von Waves4Water (W4W). Der Verein fördert (ggf.) dazu und darin die Entwicklung und Funktion der Selbstorganisation, bis ein Projekt weitestgehend autark, d.h. von selbst funktioniert. Als erstes Gremium zur Selbstorganisation rät der Verein dafür zur Einberufung / Versammlung in einem regelmäßigen basisdemokratischen Plenum. Der Verein unterstützt das Plenum im Anfangsstadium mit Vorschlägen und Entwürfen zur Tagesordnung (TO) sowie zu den Statuten und Regelungen, wie z.B. „Bedingungen zum Mitmachen“²⁵ für die Projekte. Für die Selbstorganisation innerhalb von Projekten des VfSOE, z.B. mit einzeln untergliederten, Unterprojekten o.ä., rät der Verein dazu die verschiedenen Interessens- und Arbeitsbereiche in Arbeitsgruppen (AG) aufzuteilen und darin eigene Versammlungen, nach dem Modell des Plenums abzuhalten. Projekte des Vereins, wie das Gartenprojekt (KiezGarten Fischerstraße – KGF) können sich abhängig von der Satzung und GO des Trägers, weitestgehend autonom und unabhängig, selbstorganisieren und selbstverwalten sowie selbst über ihre inneren Belange bestimmen und entscheiden. Entscheidungen die Belange des Trägers, Träger-Vereins, Vereins, insbesondere versicherungsrechtliche o.ä. juristische Fragen, wie Verträge und Vertragsbestandteile sowie wesentliche Inhalte davon, betreffen, sind von den Projekten, d.h. ihren Beauftragten, Abgesandten, Delegierten, mit dem Verein bzw. dem Vorstand abzustimmen. Siehe Punkt 14., 15. und 16. sowie folgende (ff). Wir verweisen dazu auf das Muster einer Abteilungsordnung²⁶ für Vereine (AOV).

18. Vorschlag zur Tagesordnung (TO) für Plena in Projekten des Vereins

Ein gängiger Entwurf zur TO sieht folgendermaßen aus:

485

490

495

500

505

- „0. Begrüßung, Ankommen, Sammeln
 1. Gäste zuerst (-> verlassen das Plenum danach, sofern sie nicht neu aufgenommen werden möchten)
 2. Formalitäten (Formalia)
 a) Wer schreibt Protokoll, wer macht Redeleitung/Moderation, wer achtet auf die Zeit? Wählen im Konsens. Andere Option: Ein "Redestein" (Stein wird von Person zu Person weitergegeben, wer sich meldet bekommt ihn weitergereicht)
 b) Ggf. Vorstellungsrunde/ Gäste?
 c) Letztes Protokoll, offene Fragen, offene TOP?
 3. Neue Leute? Vorstellung und Rückfragen / Konsens daß sie / die Person oder mehrere / mitmachen / bleiben / am Plenum teilnehmen dürfen ?
 a) Vorstellung, mit ihren Interessen, Gründen, ggf. Hintergrund, müssen Kontakt angeben, Anschrift, Tel., Handynr. und Emailadresse, für Aufnahme in Verteiler usw.
 b) Fragen, Rückfragen der Gruppe
 c) Unterschrift / Anerkennung der Regeln / Bedingungen zum Mitmachen / des Gartenprojektes
 d) Ausfüllen der Erklärung zur Mitgliedschaft im Projekt -> für festen Mitgliedsbeitrag usw.
 4. Berichte aus den Arbeitsgruppen (AG), der Delegierten der AG
 5. Allgemeine weitere Feedbackrunde (allgemeines Feedback)
 6. TOP-Sammlung + Beschluß der weiteren TO
 7. Anfragen (von Externen, Dritten, Koop, etc.)
 8. Finanzen . "Anträge"=> gesammelte TOP -> beschlossene TOP-Abfolge, siehe z.B. Sammlung unten
 9. Termine
 a) Nächster Plenumstermin! -> Orga, wer kümmert sich(!?) um Raum, TO, Tee, Kaffee & Kuchen?
 b) Wer moderiert, schreibt Protokoll usw.
 10. Sonstiges“ (Aus: Vorlagen des Vereins, Editor.vetomat.net, Agenda-KGF-Plenum.txt, SBI-Plenum.txt, Fundus, et. al.)

19. Plena, Moderation und Redeleitung

510

515

520

Der Verein befürwortet die (pädagogischen) Kommunikations-Modelle und -Methoden des abwechselnden politischen Gesprächs, des aktiven Zuhörens, der gewaltfreien Kommunikation (GFK), der Feedbackrunde, des Blitzlichts, des Stimmungsbildes, des Meinungsbildes, der aktiven (oder passiven) Moderation (sofern es keine Selbstregulation gibt) und Redeleitung sowie der quotierten Redeliste. D.h. z.B. Menschen die sich eindeutigen Geschlechterrollen zuordnen sollten abwechselnd an die Reihe kommen. Erstredende sollten zuerst reden. Personen die häufig oder sehr viel reden, sollten warten bis andere an der Reihe waren und ihre Stimmen, wie Meinungen, anhören. Wenn es zu einem Konsens kommen soll, sollte die Runde mit der Rückfrage: „gibt es Gegenrede oder ein begründetes Veto?“ beschlossen werden. Differenzen gelten als Enthaltungen solange kein begründetes Veto eingelegt wird. Ein Dissens ist ein Veto. Ein Veto gilt nicht einfach so, solange es nicht ausführlich und hinreichend begründet wird. Über die Gültigkeit eines Vetos entscheidet das Plenum. Jedes begründete Veto hat erstmal eine aufschiebende Wirkung und es muß zu einer neuen Entscheidung

²⁵ Vgl. Kiezgarten.de, Vereinbarung, Bedingungen zum Mitmachen u.v.m.

²⁶ https://www.vereinswelt.de/fileadmin/vereinswelt/website/media/downloads/muster/Abteilungsordnung_Muster.doc

darüber oder von etwas anderem im Konsens kommen. Der Träger-Verein und Vorstand hat immer ein Vetorecht, wenn es um zentrale Fragen geht (vgl. Punkte 13., 14., 15., 16., 17.).

Weitere Tipps und Hinweise geben die Mitglieder des Vereins gerne im freien Wissenstransfer an die Projektmitglieder weiter. Empfohlene Methoden und Hilfsmittel sind z.B.: Die Supervision, die Mediation, das Brainstorming, die Fishbowl-Methode, die Mind-Map, Moderationskarten, Markierungsstifte, Klebezettel und -Punkte sowie andere anerkannte Hilfsmittel aus dem Bereich der professionellen Kommunikationsmethoden. Der Verein spricht sich gegen verunsichernde Praktiken aus, wie z.B. das herumfuchteln mit den Armen und Händen, „geheime Zeichen“, individuelle Zeichensprache, gleichzeitiges Sprechen (wenn es sich nicht um Notwendigkeiten, wie Gebärdensprache oder Simultanübersetzungen handelt), übertriebener Gebrauch von Fremdwörtern, Fremdsprachen die nur selten gesprochen werden, ins Wort fallen, hereinreden, allgemein Stören oder das übertriebene und verunsichernde Zeigen von Emotionen, z.B. Kopfschütteln, lautes Seufzen o.ä. sowie Unterbrechungen, wenn andere Personen sprechen. Die erste Regel die es zu beachten gilt ist immer: Aussprechen lassen und zuhören. Für Menschen anderer Sprachen bitten wir darum Live-Übersetzungen möglich zu machen oder später zu übersetzen. Um allen eine Teilnahme an Besprechungen zu ermöglichen bitten wir darum, nach Möglichkeit, bei Mehrsprachigkeit, in die englische Sprache („Weltsprache“) zu wechseln oder zu übersetzen.

20. Zentrale Entscheidungen innerhalb von Vereinsprojekten

Wesentliche Entscheidungen die das ganze Projekt betreffen und juristische sowie versicherungsrechtliche Fragen berühren, müssen auf einer Vollversammlung (VV), d.h. einem Gesamt-Plenum des Projektes, die/das erst beschlußfähig ist, bei einer Anwesenheit von 2/3 (67%) der Projektmitglieder, besprochen und abgestimmt (per offener Wahl, mit Handzeichen) werden. Das wären z.B. 67 von 100 Mitgliedern. Erst dann gilt ein Plenum als VV, wenn es diese Kriterien erfüllt. Das betrifft z.B. größere Unterprojekte, Bauvorhaben, Verträge, Einkäufe, Zustimmungen, Regelungen etc. pp.. Sie müssen mindestens (min.) mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit (75%), d.h. also z.B. 75 von 100 Personen, der Anwesenden und der abgegebenen Stimmen entschieden werden. Enthaltungen zählen als Stimmen. Ungültige Stimmen gibt es in dem Fall nicht, sie zählen als Enthaltungen. Eine geheime Wahl ist nicht zulässig. Eine einzeln aufgerufene, namentliche Wahl oder Abstimmung ist zulässig. Eine Blockwahl (en bloc) ist ebenso zulässig. Die Abstimmung oder Wahl, in diesem Sinne, ist nur dann Ungültig, wenn sie gegen anderes geltendes Recht verstößt oder andere Vereinsstatuten wie die GO, schneidet, denen Zuwiderläuft oder dem grob Widersprechen würde, grob fahrlässig wäre, zu inakzeptablem Verhalten führen würde o.ä.. Andere, einfachere Entscheidungen, sollten auf einem Plenum oder bei einer VV, immer, wenn möglich, versucht werden einen einstimmigen Konsens zu erreichen (z.B. mit Rückfrage und Gegenprobe). Zur Abbildung der Abstimmungsverhältnisse sollte aber ggf. auch eine Wahl, per Handzeichen, s.o., durchgeführt werden. Fragen zu Entscheidungen müssen so formuliert werden, daß sie mit „ja“ oder „nein“ oder „Enthaltung“ beantwortet werden können. Im Ergebnisprotokoll des Plenums oder der VV, müssen die Mehrheitsverhältnisse so wiedergegeben werden, daß sie eindeutig nachvollzogen werden können. Z.B. mit der Angabe der genauen Anzahl der „dafür“ und der „dagegen“ Stimmen sowie den „Enthaltungen“. Damit Entscheidungen getroffen werden können bedarf es vorher der Abklärung der harten (siehe 21.) und weichen Faktoren.

21. Harte Faktoren und weiche Faktoren

Harte Faktoren („Fakten“) sind: Rechtliche Fragen, schwerwiegende inhaltliche Fragen, politische Fragen, versicherungstechnische Fragen, Fragen der Naturbedingungen, Voraussetzungen zur Entscheidung über ein Projekt, wesentliche Bestandteile eines Projektes, wie: die Erlaubnis, Umwelt- und Naturschutz, rechtliche Rahmenbedingungen, Vertragsinhalte, -Bestandteile, Auflagen, Durchführbarkeit, Kompetenzen, Befähigung, Eignung, technische Umsetzbarkeit, Sicherheit, das Zeitmanagement, die Ressourcen, die finanziellen Mittel (Gelder), die Zeit, Energie, Kräfte der Gruppe, z.B. Personalstärke etc. pp.
Weiche Faktoren (Fakten) sind: Individuelle inhaltliche Fragen der Gruppe oder von Einzelpersonen, wie z.B. ästhetisches Interesse, persönlicher Geschmack, Einzelfallentscheidungen, Ausnahmen oder andere Fragen von geringerem Interesse.

22. Vorgeschlagene Arbeitsgruppen (AG)

Der Verein schlägt den/dem Projekt/en grundsätzlich folgende Arbeitsgruppen vor:
- AG Planung-Koordination, Öffentlichkeitsarbeit / Presse / Medien / Werbung / externe Kommunikation (Website usw.), Finanzen, Struktur, Awareness (Achtsamkeit/Wertschätzung) & Konflikte, AG interne Kommunikation (E-Mail-Verteiler, Webtools, Plattformen usw.), Pädagogik.
Dem Gartenprojekt rät der Verein zur folgenden AG-Bildung:
- AG Finanzen (Förderanträge/-Gelder), Beete, Bienen, Bauen, Teich, Pädagogik, Struktur.
Vgl./siehe AOV Muster, unter Punkt 17.

23. Vorgeschlagene Mediennutzung

Medienkompetenz ist für eine funktionierende Projektarbeit unersetzlich. Der Verein schägt den Mitgliedern darum regelmäßige Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten vor, gibt Tipps und Hinweise. Als Medien werden empfohlen: Direkte Treffen, Gesprächsrunden und direkte Rede, offene Sprache und Umgang immer zuerst, dann erst die Papierform, schriftliche Medien, Ausdrücke, Kalender, danach Telefon, Mobilfunk, E-Mail-Verteiler (Vgl. lists.vetomat.net), Notepad (kollaboratives, gemeinsames Schreiben online), wie Onlinenotizbücher (Vgl. editor.vetomat.net), Onlinekalender (vgl. Calendar auf kiezgarten.de → Terminkalender), Backuptools (Datensicherung online sowie auf zweiter, externer Festplatte, USB-Sticks und

Geschäftsordnung

590 gebrannte CDs, DVDs), Multimedia, Präsentationen, Visualisierungstools, Beamer, Computer, Laptops, Notebooks, Tablet-PC, Handy, Smartphone. Prinzipiell empfiehlt der Verein nur halbwegs gesicherte digitale Kommunikation mithilfe von z.B. Verschlüsselungssoftware. Wir wollen aber keine Paranoia schüren und verwehren uns auch nicht gegen andere einfachere Software, solange es um nichts Vertrauliches geht. „Whatsapp“ und „Windows-Messenger“, „Google-Messenger“ oder „Facetime“, „FB-Messenger“ o.ä. würden wir darum nur bedingt oder als letztes Mittel empfehlen.

24. Kommunikation zwischen Verein, Vorstand und Projekten

Mitglieder des Vereins und der Vorstand nehmen so oft es geht an den Plena der Projekte teil. Der Verein und Vorstand sind immer von den Projekten zu informieren, wenn es sich um wichtige, relevante Fragen für den Träger handelt. Umgekehrt kann der Vorstand immer Mitglieder des Projektes zu wichtigen Themen befragen. Der Vorstand ist, wenn möglich, immer für die Mitglieder der Projekte erreichbar.

25. Protokolle des Vereins

a) Die Satzung schreibt vor, über jede MV ein Protokoll zu führen.
b) Für Protokolle gilt die gesetzliche (BGB et. al.), dokumentenechte Schriftform (Papierform). Sie sind mindestens im Stil eines Ergebnisprotokolls festzuhalten. Es sind Standardmäßig folgende Angaben obligatorisch: Ort, Datum, Uhrzeit ab wann (oben, Beginn der Sitzung) und bis wann (Ende der Sitzung, unten), Anwesende, Anzahl, Namen, Namen der/des Leitung und Protokollant*in(nen), Feststellung darüber, ob die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde, Feststellung darüber, ob die Versammlung beschlussfähig ist, Tagesordnung (TO), Wortlaut der Anträge in der Reihenfolge ihrer Behandlung mit den Namen der Antragstellenden, Art der Abstimmung, Abstimmungsergebnisse, Wortlaut der gefassten Beschlüsse, bei Wahlen: die Erklärung der/des Gewählten über die Annahme des Amtes, konkrete Ergebnisse in Kurzform, aber ggf. mit wichtigen Details, korrekte Daten, Zahlen, Fakten. Nicht unbedingt enthalten sein müssen: Abwesende. Obsolet aber auf besonderen Wunsch kann ein Verlaufsprotokoll angefertigt werden.
c) Die Versammlungsprotokolle sind von der/dem/den Protokollant*in(nen) und von der Leitung zu unterzeichnen.
d) Einwendungen gegen Form und Inhalt eines Versammlungsprotokolls (MV) sind innerhalb eines Monats, formlos aber schriftlich, gegenüber der Leitung und Protokollant*innen zu erheben. Die Frist beginnt mit der satzungsgemäßen Bekanntgabe des Versammlungsprotokolls. Das Schreiben ist an die Vereinsanschrift zu adressieren und mindestens im Postfach zuzustellen, persönlich, eigenhändig oder per Boten genügt ebenso.
e) Bei verbindlichen Gesprächen sind Gesprächsprotokolle anzufertigen, wie z.B. bei wichtigen Telefonaten. Für Begehungen oder Besichtigungen, wie Ortstermine gelten Gedächtnisprotokolle. Alle Protokolle müssen unterschrieben sein oder eindeutig einer protokollierenden Person zugeordnet werden können. Sie sollten i.d.R. eine Woche nach einem Treffen intern veröffentlicht werden (= teilöffentlich). Sie müssen keiner breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, sofern das nicht wichtig oder von besonderem Interesse für den Verein ist. Im Sinne der Transparenz stellt der Verein die Protokolle seinen Mitgliedern zur Verfügung. Die Protokolle sind bei der Buchhaltung, dem Vorstand oder einer damit betrauten Person einsehbar. Vereinsmitglieder dürfen sich Kopien anfertigen. Sie werden aus Gründen des Datenschutzes nur sehr bedingt online zur Verfügung gestellt. Digitale Protokolle und Emails als Belege werden vom Verein nicht ohne Weiteres (Überprüfung und Verifikation) anerkannt. Ggf. sind dazu Unterschriftsproben weiterer Personen oder Aussagen, mündliche Bestätigungen von Personen dazu notwendig.

26. Protokolle des Vorstands

Sind freiwillig, Vereinsintern, Vorstandintern und nur bedingt und lediglich in wichtigen Fällen anzufertigen sowie auf Verlangen, nach einem Antrag, der MV oder einer Behörde. Ansonsten gilt Punkt 25.

27. Protokolle der Projekte und AG

Dafür spricht der Verein auch nur Empfehlungen aus. Empfohlen werden Ergebnisprotokolle, wie in Punkt 25. Der Verein akzeptiert bei diesen aber auch eine digitale Form. Empfohlen wird das PDF-Format (Adobe Acrobat – „Portable Document File“).

28. Digitale Dokumente

Zur Erstellung digitaler Dokumente empfiehlt der Verein Open Source Software, wie die freie Linux Software und Freeware, z.B. Libre Office, Open Office o.ä..

645 29. Internetnutzung

Der Verein rät prinzipiell von einem übermäßigen, suchtverursachenden und abhängigen Gebrauch des Internets ab und rät zur stärkeren Selbstbildung sowie Ausbildung von Allgemeinwissen und freiem Wissenstransfer. Er spricht sich aber für die aktive, selbstbestimmte und gezielte Nutzung des Internets und Intranets sowie Ethernets, als Hilfswerkzeug, aus. Er arbeitet dafür mit dem Provider „In-Berlin.de“ (eV) und lässt darüber die Domain und eigene Internetseite Kiezgarten.de, für das Projekt KGF, sowie Vfsoe.org, als eigene Online-Referenz, betreiben. Für seine Mitglieder hat der Verein Webtools einrichten lassen und betreibt zur Datensicherung eine Owncloud und das freie Backuptool Seafile. Des weiteren kooperiert der Verein mit dem Nerdcave des Vetomat in Berlin Friedrichshain und der Friedrichshainer Linux-User-Group (FLUG) und nutzt sowie stellt seinen Mitgliedern darüber weitere Onlinetools, wie den Editor.vetomat.net u.a. Multimedia-

655 Anwendungen, Entgeltfrei (auf Spendenbasis), zur Verfügung. Die Mailinglisten des Vereins und der Vereinsprojekte sowie die anderen Onlinemedien des Vereins und seiner Projekte werden vom Nerdcave des Veromat mit freiwilliger, ehrenamtlicher, administrativer Arbeit unterstützt. Für Verabredungen und zur Terminfindung sowie für Umfragen empfehlen wir z.B. das freie „Dudel“-Onlinetool der Technischen Universität (TU) Dresden: <https://dudle.inf.tu-dresden.de/?lang=de> . Darüber hinaus befürworten und begrüßen wir ganz besonders Freifunk-Initiativen in Berlin und anderswo. Eine Nutzung, Beteiligung, Unterstützung und Förderung seitens des Vereins wird nicht ausgeschlossen. Der Verein könnte sich z.B. Freifunk gut für und auf einem Projektgelände des Vereins vorstellen.

30. Neue (Unter-)Projekte in Projekten des Vereins

665 Der Verein und der Vorstand haben dazu einen Leitfaden für neue Projekte erstellt. Er ist in der Owncloud.kiezgarten.de für die Projektmitglieder abrufbar. Es wird dazu nochmal dringend auf die Punkte Nr. 20: „Zentrale Entscheidungen“ und 21: „Harte Faktoren“ hingewiesen.
Sollten Projekte zentrale Fragen des Vereins berühren, die Ziele, Inhalte, Ideale und Zwecke grob verletzen oder denen zuwiderlaufen so sind der Vorstand, die Mitglieder des Trägervereins sowie die MV dazu angehalten ggf. ein Veto einzulegen und die Projekte zu stoppen und oder ggf. auch zu beenden oder sogar rückgängig zu machen. Einzelpersonen oder Gruppen in den Projekten, wie alle Externen ebenso, die fahrlässig oder bewusst dagegen handeln, sind ggf. zur Verantwortung zu ziehen.
Weiteres dazu im folgenden Punkt.

675 31. Projektordnung / Abteilungsordnung / Arbeitsgruppen – AG-Ordnung / Gruppenordnung:

- a) Ein Projekt, eine Abteilung und/oder Arbeitsgruppe AG, des Vereins, ist rechtlich unselbstständig und organisatorisch eine Untergliederung des Vereins.
- b) Die Abteilung kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen, die im Wert den in der Vereinssatzung festgelegten Betrag überschreiten. Für Rechtsgeschäfte ist/sind allein der Vorstand, die MV oder eine so gewählte und bestimmte GL oder ggf. eine oder mehrere Bevollmächtigte zuständig.
- c) Alle Mitglieder des Projektes und/oder der Abteilung können, auf eigenen Antrag, beim Vorstand oder einer MV oder GL, passive oder aktive Mitglieder des Vereins sein oder werden und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft im Verein und in der Abteilung, in einem Projekt, ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste der Abteilung, des Projektes, des Vereins. Das gilt gleichermaßen für aktive wie für passive Mitglieder der Abteilung. Mitmacher*innen und Helfer*innen von Projekten sind nicht automatisch Vereinsmitglieder, sondern können nur Vereinsmitglieder auf eigenen Antrag, beim Vorstand und/oder der MV hin werden. Siehe Mitglieder/Mitgliedschaft unter Punkt 2, b), II}. Sie gelten ggf., solange, vorläufig, als passive, Fördermitglieder des Vereins, wenn sie selbst nichts anderes verlautbaren oder beim Verein, dem Vorstand und/oder der MV beantragen.
- d) Die Belange der MV werden vom Vorstand oder von der Geschäftsstelle, GL, des Vereins oder von einer dafür beauftragten natürlichen Person wahrgenommen. Mitglieder aus Projekten können nur dann an ordentlichen MV des Vereins teilnehmen, wenn sie stimmberechtigte Mitglieder im Verein sind und/oder vom Vorstand und/oder einer MV dazu berufen wurden.
- 695 e) Jedes Projekt, jede Abteilung, jede AG, führt ihre eigene (interne) Versammlung (= Plenum, VV) durch. Diese kann öffentlich sein. Vereinsmitglieder, Vorstandsmitglieder haben immer Zugang zu Versammlungen der Abteilungen und Projekte zu haben. Der Vorstand und ordentliche Vereinsmitglieder haben immer Stimmrecht, bei allen Versammlungen.
- f) Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug. Die Abteilung unterrichtet den Verein regelmäßig über die Entwicklungen im Projekt. Die Abteilung, das Projekt und die Geschäftsstelle, der Vorstand, der Verein, die MV, unterrichten sich gegenseitig über An- und Abmeldungen von Mitgliedern in der Abteilung oder dem Projekt.
- 700 g) Die Organe der Abteilung, des Projektes, der AG, sind die/der verantwortlichen Delegierten, Beauftragten, die einem Abteilungsvorstand entsprechen und die Abteilungsversammlung. Die Projekt-/Abteilungs-/AG-Versammlung wird vom Verein Plenum und/oder AG-Treffen genannt.
- 705 h) Der Abteilungsvorstand (= Projektleitung – PL = Abteilungsleitung – AL = AG-Leitung = AGL) besteht aus der/dem/den Abteilungsleitenden, ihrem/ihren/seinem Stellvertreter*in und der/dem Kassenswartin/Kassenwart der Abteilung. Daneben hat noch eine eigene Kassenprüfung für jede Untergruppe bestimmt zu werden.
- i) Die/eine/jede Wahl der Abteilungsleitung, Projektleitung und/oder AG durch die Mitgliederversammlung des Projektes, der AG und/oder Abteilung, erfolgt mit sofortiger Wirkung, nach den Wahlregeln der GO, jedoch unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung MV und des Vorstands des Vereins.
- 710 j) Für die Bestellung zum Abteilungsvorstand sowie für Art, Dauer und Beendigung der Amtsführung gelten eventuelle Regelungen in der Vereins-Satzung und alle geltenden Gesetze (vgl. BGB etc.) entsprechend.
- k) Jede Abteilung, jedes Projekt, jede AG hat ihre Finanzen, Kasse, Buchhaltung, selbstständig zu führen und darüber gegenüber dem Projekt, der Abteilung, der AG, dem Verein, dem Vorstand und der MV, Rechenschaft abzulegen. Die Buchhaltung ist auf Nachfrage des Vorstands gegenüber den Mitgliedern transparent zu machen und offenzulegen. Jedes ordentliche Mitglied hat Anspruch auf Einsicht in die Bücher der AG, der Projekte und der Abteilungen oder anderer Untergliederungen. Die Onlinetools und andere mediale Hilfsmittel sowie Angebote des Vereins dazu sind entsprechend der/einer Finanzordnung FO ggf. zu nutzen.
- 715 l) In der Abteilungsversammlung haben alle Mitglieder der Abteilung eine Stimme. Die Abteilungsversammlung (AV = Projektversammlung – PV = AG-Versammlung - AGV) findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal eines Jahres statt. Sie wird vom Abteilungsvorstand (= Projektleitung - PL) schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sollte die Projektleitung (PL) keine Sitzung oder nicht rechtzeitig einberufen, so hat die MV oder der Vorstand das Recht eine außerordentliche AV/PV/AGV einzuberufen. Als regelmäßiger Termin wird das erste Wochenende im Januar vom Verein als Jahres-Auftaktveranstaltung
- 720

- 725 empfohlen. Der Verein empfiehlt außerdem eine Jahres-Abschluß-Versammlung am vorvorletzten Wochenende vor Jahresende oder bzw. am Wochenende vor „Weihnachten“ durchzuführen.
- m) Die TO legt die PL / AL / AGL in kooperativer Zusammenarbeit mit ihren internen Mitgliedern fest. Sie orientiert sich an denen der MV und des Vorstands und muß mindestens folgende Punkte enthalten: Eröffnung der Abteilungsversammlung durch die L., Feststellung der Beschlußfähigkeit, Jahresbericht der L., ggf.
- 730 Jahresbericht der/einer Gruppenleitung (GL), Finanzbericht der/des Kasse/nwärtin/-warts, Bericht der Kassenprüfung, Entlastung der im Vorjahr gewählten Vertretenden, Neuwahlen, Wahl der Leitung, Wahl der Finanzbeauftragten und Wahl der Kassenprüfung, Vorlage, Vorstellung und Genehmigung des Finanzplans für das Jahr der Wahl, Anträge, Verschiedenes, Sonstiges, freies Plenum.
- n) Die Versammlung wählt den Abteilungsvorsitz, die PL / AL / AGL / GL. Der Vorstand oder die MV kann die Wahl auf Antrag annullieren lassen und ggf. Neuwahlen ansetzen (lassen). Wird keine neue Leitung gewählt so verbleibt bis auf weiteres die alte Leitung im Amt, in Kraft. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Der Verein empfiehlt jedoch eine Rotation (das Rotationsprinzip) mit wechselnden Leitungen. Der Verein bevorzugt außerdem eine quotierte Leitung mit Minderheitenschutz (vgl. z.B. Gender-Mainstreaming). Die Leitung sollte mindestens eine Frau oder eine Person mit Behinderung innehaben. Menschen die sich LSBTIQAM* zuordnen
- 735 sind des Weiteren bevorzugt oder auf eigenen Wunsch als erstes zur Wahl zu stellen.
- o) Die Abteilungsversammlung / PV / AGV / Gruppenversammlung (GrV) nimmt den jährlich vorzulegenden schriftlichen Geschäftsbericht der Leitung und den Prüfungsbericht der Kassenprüfung entgegen, erteilt den gewählten, der Leitung und der/dem/den Finanzbeauftragten Entlastung sowie hat den Bericht unmittelbar und unverzüglich, unbeding, an den Verein und den Vorstand des Vereins in schriftlicher Form weiterzuleiten.
- 740 p) Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Abteilung, des Projektes, der Gruppe, der AG, können von der Abteilungsversammlung eigene Zuständige benannt werden. Die Angaben der Zuständigen, verbindlich Verantwortlichen, haben dem Verein und dem Vorstand des VfSOE unverzüglich schriftlich mitgeteilt zu werden. Notwendige Angaben sind: Name, Vorname, Adresse, Wohnanschrift, Telefonnummer, Mobilfunknummer (Handynummer), Emailadresse, weitere Kontaktdaten o.ä. ggf. nötige, freiwillige,
- 745 persönliche Angaben der Person. Bei Ausscheiden aus dem Amt wird von der Leitung oder Versammlung eine neue Person bestimmt oder kommissarisch eingesetzt.
- q) Alle Daten dürfen nicht, ohne eigene Zustimmung der betreffenden Person, via Internet verbreitet werden. Die Daten dürfen, ohne Zustimmung, nur schriftlich weitergegeben werden.
- r) Änderungen der Abteilungsordnung, AG-Ordnung, Projektordnung, Gruppenordnung, können von
- 755 Einzelpersonen entworfen oder Beauftragten oder einer Gruppe der Abteilungsversammlung vorgeschlagen werden und müssen beim Vorstand oder zu einer MV beantragt werden. Sie können nur vorläufig vom Vorstand des Vereins bestätigt werden und müssen auf einer ordentlichen MV beschlossen werden.
- s) Bei Angelegenheiten, für die diese Ordnung keine Regelung trifft, gelten die Satzung des Vereins und die Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen bzw. die sonstige GO und andere Statuten des Vereins oder
- 760 geltende Gesetze entsprechend.
- t) Diese Verordnung tritt gemeinsam mit der GO in Kraft.

32. Verletzung von Regeln

- 765 Der Träger, der Verein und damit der Vorstand, hat das Hausrecht. Das gilt auch für ein umfriedetes und/oder auch für ein offenes Gelände. Bei Verletzung von Regeln o.ä. und Gesetzen sowieso kann der Träger sofort den Ausschuß aus einem Projekt durchsetzen. Verein und Vorstand sind nicht für fahrlässiges Verhalten und/oder anderes Fehlverhalten von Mitgliedern verantwortlich und/oder für das falsche Verhalten von Projektmitgliedern verantwortlich und/oder haftbar zu machen. Für das von Unbekannten, Dritten, gilt das ohnehin uneingeschränkt. Weitere Regelungen siehe Punkt „Schiedskommission“ und „Schiedsgericht“.

33. Veröffentlichungen / Öffentlichkeitsarbeit / Medien:

- a) Veröffentlichungen des Vereins und/im Namen des Vereins, in und auf allen Arten von Medien, bedürfen der Zustimmung des Vorstands, der MV oder einer Mehrheit der Mitglieder. Bei Veröffentlichungen die nicht die
- 775 Zustimmung des Vorstands erhalten haben, muß das ggf. - auf Verlangen - kenntlich gemacht werden.
- b) Alle Veröffentlichungen sollten mit einer „Vertretung im Sinne des Presserechts“ (V.i.S.d.P.), d.h. Adresse des Vereins (Vereinsimpresum), als juristische Person, gekennzeichnet sein. Die Abkürzung – VfSOE – mit der Anschrift des Postfaches ist dazu ausreichend. Das V.i.S.d.P. lautet demnach: „VfSOE, Postfach 350553, 10214 Berlin“.
- c) Veröffentlichungen von Projekten des Vereins, die den Namen des Vereins tragen und/oder Eigenschaften des
- 780 Vereins zum Gegenstand haben und/oder juristische Angelegenheiten des Vereins berühren, bedürfen ebenso der Zustimmung des Vorstands oder der MV oder einer Mehrheit der Vereinsmitglieder. Eine Zustimmung der Projektmitglieder allein ist dazu nicht genügend. Für die Veröffentlichungen ist ein eigenes Impressum und eine eigene V.i.S.d.P. anzugeben. Das Vereinspostfach darf angegeben und benutzt werden. Stellvertretend kann dafür allerdings eine natürliche Person angegeben werden. Z.B.: „Maxi Mustermensch, KGF c/o Postfach
- 785 350553, 10214 Berlin“.
- d) Interviewfragen müssen an den Verein und den Vorstand weitergeleitet werden. Interviews im Namen des Vereins gibt nur der Vorstand oder eine vom Vorstand oder der MV dafür beauftragte Person, Vertretung in Sachen der Öffentlichkeitsarbeit, Pressereferentin, -Beauftragte*r, ab.
- e) Interviews in oder von Projekten und Abteilungen des Vereins, können, sofern sie nicht die Belange des
- 790 Gesamtvereins betreffen, von den Projekten selbstständig durchgeführt bzw. darin eine Person für die Öffentlichkeitsarbeit beauftragt und von der Projektleitung bzw. -versammlung bestimmt werden (s.o.).
- f) Der Vorstand und die MV des Vereins können der delegierten Person aus dem Projekt das öffentliche Vertretungs- bzw. Rederecht, mit Begründung, entziehen und sie auch von allen anderen Ämtern entbinden, wenn sie sie – aus entsprechenden Gründen - nicht für geeignet halten. Gründe können z.B. sein, das

795 (absichtliche) Nichthandeln im Interesse des/der Projekt/s/e, des Vereins, Vertreten von Unwahrheiten,
Falschaussagen, fehlerhafte Berichterstattung, vorspielen falscher Tatsachen oder das Verbreiten von Gerüchten
in der Öffentlichkeit sowie selbstverständlich üble Nachrede, Verleumdung etc. pp.. In wenigstens den letzteren
beiden Fällen hat ggf. eine Schiedskommission eingeschaltet bzw. über ein Ausschlussverfahren entschieden zu
werden. Die Person ist solange von allen Projekten und Vereinsgeschäften, zu entbinden, freizustellen bzw. ggf.
800 sogar direkt ein Hausverbot zu verhängen. Das bedarf lediglich einer einfachen Entscheidung des Vorstands,
einer MV oder einer (außerordentlichen) Versammlung in einem Projekt des Vereins, wie einem Plenum.

34. Haftung / Vereinsgelände

805 Der Verein und Vorstand übernimmt für persönliche Gefährdungen und Gefahren auf dem Projektgelände,
KiezGarten, Fischerstraße 23, Ecke Zobtener Str. 61, 10317 Berlin Lichtenberg Rummelsburg, keine Haftung.
Alle Projektmitglieder und Neumitglieder wurden und werden darüber informiert und aufgeklärt, daß sie
persönlich dafür selbst verantwortlich sind.
Insbesondere übernimmt der Verein keine Unfallversicherung und keine Versicherung für selbstständige
Arbeiten oder/sowie die Arbeiten von Dritten und z.B. Firmen o.ä. auf dem Gelände.
810 Ebenso übernimmt der Verein keinerlei Aufsichtspflicht o.ä. von Kindern, Minderjährigen, Schutzbefohlenen,
Menschen mit Behinderung usw.. Dafür sind die Erziehungsberechtigten, aufsichtspflichtigen Personen oder
solche die sie übernommen haben, selbst verantwortlich.
Für offizielle, öffentliche, Vereinsveranstaltungen gelten Ausnahmen, diese sind versichert.
Vereinsmitglieder sind über die Vereins-Haftpflichtversicherung mitversichert.
815 Die Verkehrssicherungspflicht über den eingetragenen Baumbestand auf dem Gelände, z.B. bei Sturmschäden,
obliegt dem Bezirk Lichtenberg von Berlin und damit dem Land Berlin.

35. Regeln / Bedingungen zum Mitmachen im Projekt KGF des VfSOE:

820 Das sind die Regeln, wie sie von jedem neuen Mitglied, wer, die/der/das, auf dem Gelände, im Gartenprojekt,
des Vereins, mitmachen möchte und wie sie vom Plenum verabschiedet wurden: „Hi! Wir freuen uns, daß Du
bei uns, im Projekt Kiezgarten Fischerstraße, mitmachen möchtest. Herzlichen Dank für Dein ehrenamtliches
Engagement. Hier sind unsere - Bedingungen zum Mitmachen, auf dem Sozial Ökologischen
Patenschaftsgelände, „Kiezgarten Fischerstraße“ (KGF) in Berlin Lichtenberg Rummelsburg, der SBI *, die Du
hiermit anerkenntst:
825 Ich erkläre hiermit, daß ich mindestens 18 Jahre alt (volljährig) bin und mich mit den Bedingungen
einverstanden erkläre und sie als Konsens mittrage sowie ich mich für ihre Einhaltung einsetze.
Ich erkläre, daß ich auf dem Gelände selbstständig, eigenverantwortlich sowie auf eigene Gefahr handele/tätig
bin und mir über die Risiken bei der Arbeit im Freien bewusst bin. D.h. daß ich u.a. für meine Arbeitssicherheit
und Unfallversicherung selbst Sorge trage.
830 Ich bin damit einverstanden, daß ich ggf. als Erziehungsberechtigte_r/Mutter/Vater/Personensorgeberchtigte_r
für mein Kind, meine Schutzbefohlene_n (natürlich) selbst verantwortlich bin und keine Übertragung meiner
Aufsichtspflicht beanspruchen kann, sofern das nicht anders, schriftlich, geregelt ist. Es gilt der allgemeine
Grundsatz: „Eltern haften für Ihre Kinder“. Das Gleiche gilt für die Aufsicht von externen Trägern o.ä.. Wir
übernehmen grundsätzlich keine Aufsichtspflicht ohne vorherige Vereinbarung.
835 Ich erkläre mich ggf. verbindlich bereit eine Pflegepatenschaft zu übernehmen und/oder mich an den ständigen
pflegerischen Arbeiten zum Erhalt des Geländes, wie Instandhaltungsarbeiten, zu beteiligen oder im Rahmen
meiner Kooperation/Partnerschaft mit meinem Träger in diesem Sinne zu arbeiten. D.h. den Kiezgarten und die
Projekte im KGF ggf. zu unterstützen wo und wie ich kann. Dazu steht mir die Mitarbeit in den Arbeitsgruppen
(AG) offen. Absprachen dazu treffe ich auf dem Plenum.
840 Ich bespreche meine Aktivitäten und die Flächennutzung vorher mit den anderen Teilnehmer_innen/Mitgliedern
auf dem Plenum. Alle wesentlichen Änderungen gebe ich ggf. ebenso vorher bekannt bzw. treffe, falls
erforderlich, entsprechende neue Absprachen.
Ich nehme regelmäßig an Veranstaltungen des KGF teil, mindestens viermal im Jahr und komme wenigstens
einmal im Monat zu einem Plenum.
845 Ich spende – freiwillig - einen kleinen regelmäßigen Solidaritäts-/Unkostenbeitrag an den gemeinnützigen
Träger_innenverein für die Unterhaltung des Geländes, wie die Versicherungskosten (Haftpflicht- und
Grundstücksversicherung), Verschleißteile, Verbrauchsgüter, Werkzeuge, Materialien, etc..
Ich lasse mich in die E-Mail-Verteiler aufnehmen, die die gemeinsame Kommunikation erleichtern und schaue
regelmäßig selbstständig auf die Webseite und/oder in den Terminkalender für die Treffen usw..
850 Ich zeige Eigeninitiative und informiere die anderen (intern/im Projekt/Ini/TrägerInnen) regelmäßig über meine
Aktivitäten vor Ort, z.B. als Feedback/Berichte beim Plenum und beteilige mich über die Terminabstimmungen
an den Öffnungszeiten sowie sonstigen Terminen und öffentlichen Aktionen im Garten. Ggf. träge ich mit dazu
bei den Onlinekalender und die Owncloud auf Kiezgarten.de aktuell zu halten.
855 Ich hinterlasse keinen Unrat/Müll, nehme meine Sachen wieder mit und räume immer so auf, daß alle gerne in
den Garten kommen und alle den Platz ohne Probleme nutzen können.
Bei Problemen informiere ich so schnell wie möglich die anderen Mitglieder (Emailverteiler/Telefonkette).
Ich bemühe mich um ein friedliches Miteinander sowie Gewaltfreiheit und spreche mich, gegen die Entwertung
des Menschen, für eine offene, pluralistische sowie demokratische Gesellschaft aus. Ich gehe achtsam und
wertschätzend mit anderen Menschen um. Bei (sexuellen und gewalttätigen) Übergriffen informiere ich
860 umgehend andere Mitglieder und komme meiner Anzeigepflicht nach.
Ich erkläre hiermit, daß ich keiner rechten Vereinigung, wie rechtsextremen Partei oder rechtsradikalen Gruppe
angehöre und keinen Menschen diskriminieren oder anders schaden will und mich ebenso entschieden gegen
gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (wie Rassismus, Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit, Homophobie,
Xenophobie) wende.

Geschäftsordnung

865 Ich bin mir darüber im Klaren, daß Personen bei Zuwiderhandlungen, groben Störungen oder Verstößen von der Teilnahme am Projekt KGF, der SBI sowie dem Besuch des Geländes ausgeschlossen werden können und stimme diesen Regelungen zu sowie ich mich für ihre Einhaltung und Durchsetzung miteinander einsetze.“

36. Allgemeine Regeln

870 im Kiezzgarten Fischerstraße (KGF).
Das sind die Regeln, aufgrund von „harten Faktoren“, wie sie der Verein vorgibt und vorzugeben hat:
„Offenes Feuer darf nur in der Feuerstelle, den Grills, der Feuertonne oder dem Räucherofen (auf eigene Verantwortung und Gefahr) gemacht werden.
Größere Privatfeiern, Treffen, Versammlungen o.ä. sind vorher über den Mailverteiler anzumelden bzw. auf dem Plenum nach Antrag, mit Konsens, zu entscheiden. Neue Gruppentreffen und/oder andere Veranstaltungen ebenso, s.o.. Es empfiehlt sich dazu auch den Onlinekalender, auf der Kiezzgarten.de Website, zu nutzen.
875 Es muß immer eine Person der Gartengruppe zur Betreuung anwesend sein. Ansonsten ist die Versammlung zu beenden und der Garten zu verlassen.
Wenn Feuer gemacht werden soll muß sich die Person/Gruppe vorher um die Beschaffung von Feuerholz kümmern (nicht erst danach). Sowie siehe Punkt 1.
880 Grillkohle o.ä. ist ebenso vorher selbst zu besorgen. Was verbraucht wird muß spätestens am nächsten Tag wieder aufgefüllt werden.
Die Grillecke ist ordentlich zu verlassen. Leere Einwegflaschen, Verpackungsmüll usw. müssen mitgenommen werden. Keine Kronkorken und Zigarettenkippen auf dem Boden hinterlassen usw.. Ggf. mit einem Laubrechen durchfegen. Spätestens bis zum nächsten Mittag ist aufzuräumen. Die Feuerstelle ist ebenso sauber und freizuhalten.
885 Müll muß mitgenommen werden. Müllsäcke mitbringen, mitnehmen usw..
Insbesondere Essensreste dürfen nicht im Garten bleiben, wegen Ratten usw..
Biomüll gehört im Kiezzgarten (KGF) auf den Klokompost vom Kompostklo (dahinter). Nicht auf den guten Kompost der auf die Beete soll usw..
890 Geschirr und Besteck ist abzuwaschen und wieder ordentlich ins Regal zu stellen. Grillroste sind sauberzumachen, die Grills zu reinigen usw..
Die Wege für Fahrzeuge sind freizuhalten.
Stühle usw. müssen wieder weggeräumt, ordentlich eingeräumt werden.
895 Der KGF ist kein Sammelplatz für Hausrat oder Schrott. Die BSR ist um die Ecke. Ungefragt abgestellte Sachen oder offensichtlicher Abfall sowie Sperrmüll können jederzeit entfernt, mitgenommen oder weggeworfen werden.
Keine Werbung! Keine Verteilung kommerzieller o.ä. Werbung (ohne Absprache), s.o..
900 Es darf keine Werbung für politische Parteien oder religiöse Organisationen verteilt werden. Ggf. ist sich eine Ausnahme-Erlaubnis beim Plenum und/oder Träger einzuholen, wenn dies eine gemeinnützige, kooperative, soziale, interkulturelle, inklusive und/oder ökologische Sache, z.B. Einladung zu einer Veranstaltung betrifft, die nicht Parteipolitisch gebunden sondern überparteilich ist. (Gleiche Regeln wie für die Mailverteiler.)
Hunde sind - u.a. aus Rücksicht auf Kinder sowie zum Schutz der Anlagen und von z.B. bodenbrütenden Tieren und anderen Kleintieren im Garten - an der Leine zu führen, dürfen nicht frei laufen und dürfen sich nur in den allgemeinen Aufenthaltsbereichen aufhalten, nicht in den Beeten o.ä.. Hunde sind insbesondere von den Gehegen für Kleintiere fernzuhalten, sofern sich darin gerade andere Haustiere aufhalten. Größere Hunde und sog. „Kampfhunde“ o.ä. haben einen Maulkorb zu tragen, sofern sie den Personen im Garten nicht bekannt sind und/oder als zahm gelten. Ansonsten haben sich Unbekannte mit Hunden zuerst sich und ihre/n Hund/e im Garten vorzustellen, bevor sie ihre/n Hund/e mitbringen dürfen.
910 Die Besitzenden von Hunden haften persönlich für alle Schäden die durch ihre Tiere eventuell verursacht werden. Der Träger übernimmt für Schäden, die durch Haustiere im Garten entstehen, keine Haftung.
Bogenschießen und andere gefährliche Sportarten sind nur zu Zeiten im Garten auszuüben, wo nicht so viele Personen anwesend sind. Sie sind nicht in der Nähe der Aufenthaltsbereiche, sondern nur an ausgewiesenen und abgesprochenen Stellen, zu bestimmten Zeiten, erlaubt. Sofern keine Stellen ausgewiesen sind haben die Bogenschütz_innen selbst dafür Sorge zu tragen, daß das Gebiet entsprechend sicher und gut sichtbar gekennzeichnet ist. Die Sportler_innen sind selbst für alles in diesem Zusammenhang haftbar und haben sich vorher zu versichern, daß die Ausübung des Sports gefahrlos möglich ist. Der Träger übernimmt für Schäden die durch Sport und Sportspiele im Garten entstehen keine Haftung. Die Personen sind für die Unfallvermeidung sowie Haftpflicht selbst verantwortlich.
915 Bei juristischen Bedenken und/oder Fragen ist der Vorstand des Trägervereins vorher(!) zu informieren oder anzufragen. Das gilt für alle Punkte.
→ Träger = Verein für SozialÖkologische Entwicklung e.V.
E-Mail: Kontakt@Kiezzgarten.de
Postanschrift: Postfach Nr. 350553 , 10214 Berlin
925 Spendenkonto: IBAN DE 94 76 03 50 00 00 02 16 89 44
BIC/SWIFT UMWEDE7NXXX, Umweltbank Nürnberg.
Bei akuten Problemen und Notfällen ist sofort der örtliche Notruf (112 / 110) zu wählen und eine Person des Trägers sowie das Plenum zu informieren.
Es gelten ansonsten, des Weiteren und ferner alle Regeln die auch sonst im Kiezzgarten Fischerstraße gelten.
930 Sollte eine Regel darüber hinaus nicht zur Geltung kommen können, bleiben alle anderen davon unberührt.
Alle hier Anwesenden erklären sich damit einverstanden, daß sie auf eigene Verantwortung und Gefahr hier sind. Der Träger übernimmt keine Haftung.
Insbesondere nicht bei Unfällen sowie für entwendetes Eigentum und Besitz.
Kinder sind selbst von den Eltern und Erziehungsberechtigten zu beaufsichtigen. Der Träger übernimmt keine Aufsichtspflicht und stimmt auch ohne vorherige schriftliche Vereinbarung keiner Übertragung zu, auch nicht

mündlich. Freie Absprachen oder Abmachungen im Garten, die von erwachsenen Personen selbst übernommen werden sind davon unbenommen.

Wir weisen außerdem hiermit noch einmal ausdrücklich auf das Kinder- und Jugendschutzgesetz (JuschG) sowie das Versammlungsrecht und das Hausrecht hin.

940 Personen die sich nicht entsprechend der Regeln des KGF verhalten, können von der Anwesenheit auf dem Gelände ausgeschlossen, d.h. des Geländes verwiesen werden. Das meint insbesondere (andere/dritte) Personen und/oder Gruppen von denen davon auszugehen und/oder bei denen festzustellen ist daß von ihnen eine Gefahr und/oder Gefährdung von (anderen/dritten) Personen ausgeht.

945 Übergriffiges und diskriminierendes Verhalten sowie sexualisierte und körperliche Gewalt werden im KGF nicht geduldet. Angriffe und Übergriffe haben mindestens einen sofortigen Ausschluß und „Hausverbot“, sprich Geländeverbot zur Folge. Wir weisen dazu auf die Nothilfe- und Notwehr- sowie Selbsthilfeparagraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§227-229 BGB) hin. Außerdem wird sich das Recht vorbehalten Anzeige zu erstatten, was im Falle einer Straftat verpflichtend ist.

950 Verbindliche Auskünfte zum Gelände und/oder Veranstaltungen und Kooperationen sowie Interviews gegenüber Medienvertretenden, der Presse, Darstellungen gegenüber dem Amt, amtlichen Stellen und Behörden o.ä. gewährt nur der Träger-Verein bzw. der Vorstand dessen oder deren offizielle, gewählte Vertretende/Delegierte.“

37. Schiedsordnung:

955 Bei internen Problemen wird die Inanspruchnahme einer externen Supervision und nötigenfalls die einer Mediation empfohlen. Gibt es keinen anderen Lösungsweg, hat die MV oder der Vorstand eine Schiedskommission einzuberufen und als letztes Mittel aber nötigenfalls immer, in dringenden Fällen oder bei schwerwiegenden Verstößen oder Gesetzesbrüchen, wie Gefährdungen von Leib- und Leben oder sexualisierter Gewalt und Mißbrauch, die dafür zuständigen Ämter und Behörden einzuschalten.

960 a) Absichtliches Fehlverhalten oder Fahrlässigkeit können mit einer Vereinsstrafe belegt werden. Hier ist die Aufzählung und sind danach, im Folgenden, die näheren Ausführungen dazu, vgl. auch andere Regeln in der GO und Bedingungen zum Mitmachen sowie sonstige Statuten des Vereins, wie die FO, AO usw.:Missachtung der Vereinsordnung, Unsportliches Verhalten, Vereinsschädigendes Verhalten, Verletzung von Mitgliedspflichten, Verstöße gegen Weisungen des Vorstands, Verstoß gegen die Vereinsziele, -Zwecke, -Inhalte und -Ideale, insbesondere gegen die der Gemeinnützigkeit, Wiederholte Nichtzahlung des/eines ggf. fest vereinbarten Vereinsbeitrags (sofern einer erhoben wird).

965 b) Es ist zu regeln, welche Strafen die Kommission verhängen kann; diese werden hier als Beispiele wiedergegeben wie folgt:

970 Rüge, Ermahnung, Verwarnung, Verweis, Ordnungsgeld, ersatzweise Ausübung einer dem Verein nützlichen Tätigkeit, Befristeter Ausschluss von der Ausübung der Mitgliedsrechte, Befristeter Ausschluss. Verlust eines Vereinsamts, Aberkennung eines Ehrenamts, Ausschluss aus dem Verein, bis auf Weiteres oder für immer, Verbannung von den Projekten, Gelände/n oder Räumen des Vereins, wie Ausübung des Hausrechts, wie z.B. Hausverbot, Geländeverbot, Platzverweis, Teilnahmeverbot (an Vereins-Projekt-Veranstaltungen) o.ä..

975 c) Es ist zu Regeln wann ein Ausschluss aus dem Verein erfolgen kann. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft: grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins begeht, in grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderhandelt oder trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

980 d) Die Kommission hat aus mindestens drei Mitgliedern, nach den quotierten Statuten des Vereins, die zum Zeitpunkt ihrer Bestellung dem Verein mindestens über die Hälfte der Bestehenszeit des Vereins angehören und im Durchschnittsalter des Vereins liegen, jedoch mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben. Der Verein empfiehlt dafür Personen ab 30 Lebensjahren.

985 e) Die Kommission kann als sog. „Ehrengericht“ (= internes „Schiedsgericht“) beschrieben werden. Es wird von der MV gewählt oder nötigenfalls vom Vorstand ins Amt gerufen. Die Mitglieder haben die Einberufung oder die Wahl, durch mündliche oder schriftliche Einverständniserklärung anzunehmen oder abzulehnen. Sie können die Wahl oder Einberufung durch einfachen mündlichen Widerspruch ablehnen. Der Widerspruch sollte zu begründen sein und den anderen Mitgliedern mitgeteilt werden.

990 f) Die Amtsperiode des Ehrengerichts sollte vier Jahre betragen, mindestens jedoch zwei. Die Wiederwahl ist stets zulässig. Die jeweils amtierenden Mitglieder des Schiedsgerichts bleiben im Amt, bis eine Nachfolge bestellt worden ist.

995 g) Das Schiedsgericht hat die Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verfahrens zu beachten, insbesondere allen Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren – auf deren Antrag auch in einem mündlichen Verhandlungstermin – und die Aufklärung des Sachverhalts erforderlichenfalls durch die Erhebung von Beweisen zu fördern. Das Schiedsgericht kann im Rahmen der Bestimmungen der Satzung und dieser Schiedsgerichtsordnung jede Maßnahme treffen, die geeignet ist, einen Streit innerhalb des Vereins zu schlichten.

995 h) Vereinsstrafen darf das Schiedsgericht = die Kommission (nur) verhängen, wenn sie nach der Satzung oder GO zulässig sind. Strafen können (nur) von der MV oder dem Vorstand oder der Kommission aufgehoben werden.

i) Für die Dauer des Verfahrens vor dem Schiedsgericht ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

j) Verschwiegenheitspflicht: Die Mitglieder des Schiedsgerichts haben über alle ihnen in Ausübung dieses Amts bekannt gewordenen vertraulichen Angaben der Beteiligten Stillschweigen zu bewahren.

1000 k) Die Mitglieder des Schiedsgerichts erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Die Ihnen entstandenen Auslagen, wie Materialkosten, Fahrtkosten, Bürokosten etc., werden aus der Vereinskasse nur dann erstattet, wenn sie Nachweise, wie Quittungen und Belege bei der/dem/den Finanzbeauftragten vorlegen. Die den Beteiligten entstandenen Kosten werden gegeneinander aufgehoben, sofern das Schiedsgericht keine andere Kostenentscheidung trifft. Sofern Kosten für Zeug*innen und/oder Sachverständige entstanden sind, entscheidet das Schiedsgericht, wer diese Kosten trägt. Die Kosten sind immer möglichst gering zu halten und auf Nachfrage vom Vorstand oder einer MV zu entscheiden. Weiteres, Näheres regelt die Finanzordnung und

1005

Geschäftsordnung

Geschäftsordnung, siehe Punkt „Kosten“ ff..

- l) Änderungen der Schiedsgerichtsordnung werden, wie die GO, von der MV beschlossen. Vorschläge können beim Vorstand oder der MV von jedem Mitglied angemeldet werden.
- 1010 m) Bei Angelegenheiten, für die diese Schiedsgerichtsordnung keine Regelung trifft, gelten die GO und die Satzung des Vereins entsprechend. Darüber hinaus gelten immer die gültigen Bundesgesetze (vgl. BGB etc.).²⁷
- n) Diese Verordnung tritt mit der GO und FO gemeinsam in Kraft²⁸.

38. Finanzordnung – FO:

- 1015 a) Kosten; Alle Aufwendungen, insbesondere höhere (ab z.B. 100,-EUR), die den ganzen Verein, seine Kasse, Handkasse und/oder Konten betreffen, sind stets vorher, ohne Ausnahme, mit der/dem/den Finanzbeauftragten und der Buchhaltung sowie ggf. dem ganzen Vorstand oder auf einer MV abzusprechen oder zu beantragen. Nur in vorher beantragten und vom Vorstand oder einer MV genehmigten Ausnahmefällen, können selbstständige Ausgaben oder Auslagen getätigt werden. Ein Anspruch auf Erstattung ohne korrekte, ordentliche, schriftliche Belege und/oder Beweise, besteht nicht. Im Zweifelsfall sind die Aussagen der MV und des Vorstands verbindlich. Es wird dazu empfohlen sich vorher immer eine Unterschrift des Vorstands, möglichst bei einer MV, nach entsprechendem, genehmigtem Antrag, einzuholen.
- 1020 Eine Kostenerstattung findet allgemein nur dann statt, wenn geeignete, ordentliche Nachweise, mit dem korrekten Namen und der genauen Anschrift des Vereins oder des Vorstands oder wenigstens eindeutig zuordnebare und vom Finanzamt anerkannte, hinreichende Belege, vorgelegt werden bzw. vorliegen. Das können Quittungen, handschriftliche oder ausgedruckte Belege oder Rechnungen sein. Kopien und Auszugsablichtungen oder Photographien sowie digitale Belege müssen nicht anerkannt werden.
- 1025 b) Es gelten die Prinzipien der vor Gericht anerkannten Dokumentenechtheit und entsprechende Gesetze dazu. Andere Regeln sind ungültig, sofern sie anderes dazu besagen.
- 1030 c) Die FO kann als Bestandteil der GO nur vom Vorstand und der MV geändert werden.
- d) Vorschläge zur FO, wie zur GO, kann jedes Mitglied beim Vorstand oder der MV einreichen und beantragen.
- e) Über die Einhaltung der FO wachen die Buchhaltung und die Kassenprüfung sowie der Vorstand und die MV.
- f) Im Zweifelsfall gelten die bundesweit gültigen Gesetze (vgl. BGB etc. pp.).
- 1035 g) Zur Hilfe der Einhaltung der FO kann sich die Buchhaltung eine/n Steuerfachangestellten oder eine Steuerberatung o.ä. gesetzlich anerkannte Stelle zur Hilfe holen oder zu Rate ziehen. Dafür entstehende Aufwendungen müssen vom Verein getragen und Vorlagen und Auslagen haben unverzüglich ersetzt zu werden. Der Verein hat dafür immer Mittel und Reserven in entsprechend geeigneter Höhe, mindestens jedoch 100,-EUR pro Kalenderjahr, zur Verfügung zu stellen.
- 1040 h) Für die Hilfe kann eine Aufwandsentschädigung auf Honorarbasis gezahlt werden. Das Honorar hat sich wenigstens an den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn zu halten und an den Vorgaben für diese Berufsgruppen nach den Statuten der Kammern, wie der IHK, usw. zu orientieren.
- i) Das Gleiche gilt für die Hilfe von Fach- und Sachkundigen, Anwalt*innen, Ärzt*innen sowie anderen Fachangestellten, Facharbeiter*innen etc..
- 1045 j) Der Verein kann ehrenamtliche (Mitarbeiter*innen) Helfer*innen mit wichtigen Aufgaben für die Erfüllung und zur Hilfe der Verfolgung der Vereins-Zwecke, -Ziele und -Inhalte beauftragen. Es ist sich dabei an die gesetzlichen Vorgaben für das Ehrenamt, wie die Übungsleiter*innen-Pauschale und entsprechende Vorlagen für Honorarverträge zu halten.
- 1050 k) Die Ausgaben der Mittel für die Bezahlung und Löhne von (freiwilligen) Helfenden dürfen nicht die gesetzlichen Obergrenzen übersteigen oder mit den Gesetzen für die Einhaltung der Gemeinnützigkeit kollidieren. Vorher ist immer zu prüfen ob diese Regeln eingehalten werden können. Ausgaben die diese Sachlage gefährden könnten sind von den Finanzbeauftragten, vom Vorstand und der MV sofort abzulehnen.
- l) Auffälligkeiten in der Buchhaltung sind dem Vorstand und der MV unverzüglich anzuzeigen. Das gilt insbesondere für alle Projekte und Untergliederungen des Vereins.
- 1055 m) Der Verein und der Vorstand sowie die MV haben alles zu tun, was dem Verein dienlich ist, um z.B. die satzungsgemäße Vereinsarbeit und das Vereinsleben aufrecht zu erhalten bzw. zu unterlassen was Ihr schaden könnte. Dafür sind alle Ausgaben rechtmäßig und notwendig, die dem gesetzlich geregelten Satzungszweck und den satzungsmäßigen Bestimmungen entsprechen. Diese Aufwendungen haben immer erste und höchste Priorität. Alle anderen Ausgaben sind davor zurückzustellen.
- 1060 n) Diese FO tritt mit der GO gemeinsam in Kraft.
- o) Änderungen der FO haben mit der GO zusammen beschlossen zu werden.
- p) Bei Dingen für die diese FO keine Regel hat, gilt eine Regel der GO, des Vorstands, Statut des Vereins, der MV oder ein Beschluß bzw. die Satzung des Vereins oder im Zweifel ein Gesetz (vgl. BGB etc.).

39. Säkularitätsgrundsatz

- 1065 a) Der VfSOE ist zunächst einmal weltanschaulich, religiös und politisch weitestgehend neutral.
- b) Er bevorzugt und unterstützt keine religiösen Gruppen, politischen Parteien²⁹, Institutionen und Stiftungen die solchen Nahestehen. Kooperationspartnerschaften sind aber vereinzelt, in prüfaren Einzelfällen, auf der Basis von MV und Vorstandsentscheidungen, denkbar, sofern sie z.B. für Projekte des Vereins sinnvoll sind, z.B. mit lokalen und/oder regionalen Projekten von Ortskirchen.
- 1070 c) Im Weiteren ist er dem Laizismus, der Säkularität, der Trennung von Staat und Kirche sowie der Religionsfreiheit und als Verein der Freiheit von Religion verpflichtet. Als Verein spricht er sich gegen die

²⁷ Wir weisen dazu auf das Muster einer Schiedsgerichtsordnung hin.

²⁸ Vgl. https://www.vereinswelt.de/fileadmin/vereinswelt/website/media/downloads/muster/Schiedsgerichtsordnung_Muster.doc

20 ²⁹ mit religiöser Ausrichtung schon garnicht

Zusammenarbeit mit religiösen Sekten, wie gegen jeden religiösen Fundamentalismus aus (egal ob z.B. Muslime, Christentum, Hindus oder Buddhismus, Taoismus etc. pp.).

- 1075 d) Personen die rechtes, religiöses, esoterisches und okkultistisches Sektierertum betreiben oder dafür missionieren sind von der Mitgliedschaft am Verein und den Projekten des Vereins ausgeschlossen. Das gilt auch für Abspaltungen davon und ideologische Versatzstücke, wie z.B. Theosophie und Anthroposophie.
- 1080 e) Der Verein tritt dafür ein rechtes, rassistisches, antisemitisches, sexistisches und menschenverachtendes sowie menschenfeindliches Gedankengut zu bekämpfen, zu widerlegen und sich politisch dagegen zu wenden. Er ist damit noch am ehesten dem alternativen linken Spektrum zuzuordnen und was seine Mitglieder und deren Aufnahme angeht, „linksoffen“ und nicht „rechtssoffen“ eingestellt, verwehrt sich aber gegen die Totalitarismus- und Extremismus- sowie die „Hufeisen-theorie“, die lediglich zwei politische Pole, wie simplifizierte, verkürzte, regressive und reaktionäre Kritik, als „linksextrem“ und „rechtsextrem“ kennt. Das politische Spektrum ist wesentlich vielfältiger, diverser, verifizierter und differenzierter zu betrachten, als das es mittels einer einzigen Theorie voller falscher Axiome und spekulativer Behauptungen zu fassen wäre. Von einer „Mitte“ der Gesellschaft möchten wir im Ansatz ebenso wenig ausgehen, das widerspricht u.a. unserem Bild von Inklusion.
- 1085

40. Politisches - der Verein und (die) Politik - politische Grundsätze des Vereins:

Der Verein spricht sich für eine direkte bis basisdemokratische, pluralistische, respektvolle und weltoffene Gesellschaft aus.

- 1090 a) Prinzipiell gilt für den Verein das Primat der Politik³⁰, aufgrund des Grundsatzes, frei nach Hannah Arendt, das Alles - in der menschlichen Welt (anthropogenen Ursprungs) - politisch ist und der Mensch, frei nach der antiken griechischen Philosophie des Aristoteles und der Politikwissenschaft (Politologie) ein Zoon Politikon³¹ (= politisches Wesen) ist sowie sich frei nach Kant aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit heraus zu erheben und frei nach Marx & Engels et. al. „alle Verhältnisse umzuwerfen, in denen der Mensch ein geknechtetes Wesen“ ist, hat.
- 1095 b) Er versteht sich, nach seinen Zwecken und Zielen, als theoretische und praktische, organisatorische, alternative Plattform und ist linksoffen, linksalternativ bis linksradikal orientiert und toleriert solche politischen Einstellungen, die dem Wohle und der Förderung der Emanzipation des Menschen dienen (wenn wir solche etablierten politischen Beschreibungen bemühen möchten). Einzelne Vereinsmitglieder fühlen sich dazu z.B. dem Anarchosyndikalismus und Anarchokommunismus, wie der Freien Arbeiter*innen-Union verbunden und können z.B. Mitglieder in der FAU-IAA und/oder FDA-IFA und/oder auch anders gewerkschaftlich organisiert sein (wie z.B. in der GEW – Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, im DGB und/oder bei Verdi).
- 1100 c) Den Begriff der politischen „Mitte“ sowie den „Extremismusbegriff“³² und die „Totalitarismustheorie“³³ nach Carl Schmitt lehnt der Verein entschieden ab³⁴ und hält es dagegen mit der Entgegnung Hannah Arendts über die Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft³⁵.
- 1105 d) Rechte, rechtsradikale, bis rechtsextreme Personen, Gruppen und Zusammenhänge, sind von der Teilnahme und Mitgliedschaft im Verein prinzipiell ausgeschlossen. Bei bekanntwerden solcher anderer Mitgliedschaften, Aktivitäten und/oder Kontakte muß vom Vorstand und der MV automatisch ein Ausschlußverfahren angestrebt werden. Jedes Mitglied dem solche Kontakte bekannt werden, hat das unverzüglich im Verein öffentlich zu machen und dem Vorstand zu melden.
- 1110 e) Begründung: Der Verein ist keine alleinstehende Insel. Alle gesellschaftlichen Zusammenhänge gehen bzw. können (theoretisch) durch ihn hindurch gehen, ragen in ihn hinein, sind oder können mit ihm verbunden sein und können wiederum mit, über und durch ihn beeinflußt werden. Die vorherrschende Gesellschaftsform in der wir uns zeitlich, wissenschaftlich, geschichtlich (historisch) und politisch (politologisch), gesehen befinden, ist die der kapitalistischen, patriarchalen (immer noch, die der patriarchalischen) Gesellschaft. Versuche der progressiven Emanzipation (der Befreiung des Menschen von der Herrschaft des Menschen über Menschen), nicht erst seit der französischen Revolution und der Aufklärung, wie die der linken Bewegungen, (z.B. Anarchist*innen und Kommunist*innen), Mitt bis Ende des 19. und Anfangs des 20. Jahrhunderts, und/oder die der Frauenbewegung/en sowie die der Umweltbewegung/en und die der (progressiven / regressiven / reaktionären) Antiglobalisierungsbewegung/en, seit den 1968ern, haben bisher wenig an ihrer eigentlichen Form und den Erscheinungsformen verändert. Umso wichtiger ist es anzuerkennen, daß wir stets politisch handeln, egal was wir tun und daß „das Private“ politisch ist, wie es die FeministInnen der zweiten linken Frauenbewegung, der 1960er bis 1980er Jahre, vor dem großen Roll-Back bis zu den 1990ern herausgestellt haben. Hervorzuheben sind dazu außerdem noch die antinationalen bis antideutschen Auseinandersetzungen in
- 1115 „Deutschland“ (der BRD und ehem. DDR), bis in die 2000er Jahre, nach der sog. „Wende“ und dem sog. „Mauerfall“, rund um die sog. „Wiedervereinigung“ (Annexion), dem „Zusammenbruch“ des „realexistierenden Sozialismus“ (also des Ex-Staatskapitalismus der „UdSSR“ und ihrer dazugehörigen Länder und Staaten). Vgl. dazu z.B. das heutige turbokapitalistische, ex-maoistische, China und die endzeit-spätkapitalistischen Entwicklungen in den Metropolen, Weltstädten, der sog. „westlichen Welt“ und des sog. „Nordens“, also den
- 1120 „G8“- bis „G20“-Staaten³⁶, im Verhältnis zum Trikont³⁷, den armgehaltenen Ländern der Welt.
- 1125 f) Zum Einstieg, zur Einführung und Nachlesen politischer Theorie sowie zur eigenen Theoriebildung empfiehlt
- 1130

30 Vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Primat_der_Politik

31 Vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Zoon_politikon

32 Vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Extremismus>, https://de.wikipedia.org/wiki/Extremismus#Kritik_des_Begriffes, <http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/200097/debatte-extremismustheorie>

33 Vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Totalitarismus>

34 Vgl. www.inex.blogspot.de

35 Vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Elemente_und_Urspr%C3%BCnge_totaler_Herrschaft, <http://www.marx-bloggt.de/totalitarismustheorie-hannah-arendt/>

36 Vgl. ehem. Kritik am WWG – WEF, <http://www.al.uni-koeln.de/anti-gipfel/>, 1999 [http://al.uni-koeln.de/anti-gipfel/Info1999/Koelner-Anti-Gipfel-Info-1999.pdf](http://al.uni-koeln.de/anti-gipfel/Auswertung_AntiWWG-G8-Koeln1999.pdf), <http://www.al.uni-koeln.de/anti-gipfel/wwg.htm>, <http://www.al.uni-koeln.de/anti-gipfel/auftru.htm>, 2007 http://al.uni-koeln.de/anti-g8-buendnis_koeln.html, <http://al.uni-koeln.de/info/89/AL-Info%2089%206-7-2007.pdf>, 2006 <http://www.uni-koeln.de/ew-fak/allg/asta/>, http://al.uni-koeln.de/Anti-G8-Buendnis_Koeln/2006-09-17_Anti-G8-Buendnis_Flyer.pdf.

- der Verein Lesekreise, politische Lektüre und z.B. Bücher und Texte von: Konkret Literatur Verlag³⁸ und Theorie.org sowie Exit-Online.org (Wertspaltungskritik). Als Buchläden dazu werden Praxis Records & Books, Lenbachstraße 9, 10245 Berlin Friedrichshain, und der Buchladen Schwarze Risse im Mehringhof Berlin Kreuzberg, sowie der Infoladen Daneben, Liebigstraße 34, 10247 Berlin Friedrichshain, empfohlen. Gerne gibt der Vorstand auf Nachfrage weitere Auskünfte.
- 1135 g) Der Verein setzt sich dafür konsequent gegen rechte Ideologie, reaktionäres Gedankengut und negative Ismen, wie³⁹ (Neo)Nazismus, Nationalsozialismus, (deutschen und anderen, wie NS-) Faschismus, Antisemitismus, Geschichtsrevisionismus, Gesellianismus, Rassismus, Sozialdarwinismus, Sozialchauvinismus, Sexismus, Antifeminismus, Chauvinismus, Naturdeterminismus, Biologismus, Konservatismus, Antiziganismus, 1140 Antiromaismus, Antisintoismus, Antijudaismus, Klerikalismus, Fundamentalismus, Biozentrismus, Bioregionalismus, Ökozentrismus, Ökologismus, Primitivismus, Nihilismus, Kulturalismus, Klassismus, Militarismus, Bellizismus, Totalitarismus, irrationale Phobien (Homo- /Trans- /Interphobie), Fremdenfeindlichkeit und -Angst (Xenophobie), Misanthropie, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, 1145 sexuelle/sexualisierte Gewalt und Menschenverachtung sowie Esoterik, (politische) Sekten und Okkultismus, ein; und er versucht mit positiven Beispielen dagegen zu arbeiten bzw. voranzugehen. Er wirkt dazu entsprechend auf seine Mitglieder ein und wird ggf. mit Bildungs-, Aufklärungs- und Informationsveranstaltungen selbstständig tätig. Des weiteren unterstützt er seine Mitglieder bei der 1150 Organisation und Durchführung von entsprechenden Veranstaltungen. Darüber hinaus unterstützt er seine Mitglieder beratend und empfiehlt Stellen wo Betroffenen und Hilfebedürftigen weitergeholfen werden kann.
- h) Der Verein kooperiert und arbeitet nicht aktiv und nicht direkt mit Parteien und Parteiorganisationen, ebenso keinen Jugendorganisationen und Studierendenorganisationen, auch nicht solchen wie denen der PDL⁴⁰, z.B. (Neo)SDS, der SPD, den Jusos, den B90/Grünen, der Grünen Jugend und/oder der angeblich – aber nicht 1155 tatsächlich - basisdemokratischen „Piratenpartei“ zusammen. Die Kooperation und Zusammenarbeit mit freien Wähler*innenbündnissen und basisdemokratischen Gruppen sowie Organisationen muß davon nicht unbedingt betroffen sein, bedarf aber eines Entscheidung des Vorstands oder der MV. Rechte Wähler*innenbündnisse und „Bürger*innenbündnisse“ sind davon sowieso ausgeschlossen. Partielle Kooperation/en und z.B. Partnerschaften und/oder andere Zusammenarbeit mit politischen Stiftungen, wie z.B. der Rosa Luxemburg 1160 Stiftung und/oder Heinrich-Böll-Stiftung, wird aber nicht direkt ausgeschlossen und bedarf jeweils einer Entscheidung des Vorstands und/oder deiner MV. Eine Zusammenarbeit mit der CDU, SPD, FDP und allen anderen rechten bis noch rechteren und/oder sog. Rechtspopulistischen und rechtsextremen Parteien ist von vorneherein indiskutabel und ausgeschlossen, da sie den Zwecken und Zielen des Vereins generell und allgemein zuwiderlaufen bzw. zuwiderhandeln würden.
- 1165 i) Der Verein versucht ebenso die engere Zusammenarbeit, bis auf lose Kooperationen und Zweckbündnisse, mit reformistischen Nichtregierungsorganisationen (NRO/NGO), wie z.B. dem WWF, zu vermeiden. Mit dem Verweis auf entsprechende (häufige) Skandale kann der Verein die Zusammenarbeit auch ganz verweigern.

41. Eigentum und Besitz im Verein - und in Abteilungen / Projekten / Arbeitsgruppen (AG) sowie auf Grundstücken, in Räumen und auf Projektgeländen des Vereins:

- 1170 a) Eigentum und Besitz des Vereins kann der Verein seinen Abteilungen, Projekten und AG, kostenlos oder gegen Miete, Verleihgebühr, Aufwandsentschädigung bzw. Spende, zur Verfügung stellen. Es bedarf dazu einer einfachen Entscheidung des Vorstands oder der MV. Eine Abteilung, ein Projekt und eine AG können nicht (allein) ohne den Träger, den Vorstand und die MV über Eigentum und Besitz des Vereins entscheiden oder 1175 verfügen. Entscheidungen der MV oder des Vorstands sind letztlich verbindlich und können Entscheidungen eines Plenums aufheben (universales Vetorecht).
- b) Privateigentum und Privatbesitz, welches bzw. welcher dem Verein von einem Mitglied oder einer anderen Person zur Verfügung gestellt wird (z.B. als Dauerleihgabe) bleibt solange Eigentum/Besitz der natürlichen Person, welcher er gehört, solange diese nichts anderes verkündet oder schriftlich an den Verein oder ein Projekt 1180 des Vereins darlegt oder bekundet.
- c) Die Erklärung dazu kann mündlich, im Plenum, an den Vorstand, die MV oder schriftlich, an das Plenum, den Vorstand oder die MV, erfolgen. Über die Erklärung ist ein Protokoll anzufertigen, ggf. ist sich von der Person eine schriftliche Erklärung und Unterschrift einzuholen, wenn es sich um frei einschätzbare Sachwerte über 1185 mindestens 100,-Euro oder mehr handelt.
- d) Dinge oder ein Ding die oder das auf einem Projektgelände des Vereins abgestellt werden oder wurde, ohne daß darüber vorher im Plenum geredet wurde oder ohne daß der Vorstand oder eine MV davon Kenntnis haben 1190 oder es in einem Protokoll erwähnt wurde, sind zunächst als fremdes Eigentum oder Besitz anzunehmen. Es ist dann durch herumfragen zu klären, wem sie gehören bzw. es gehört. Wenn sich innerhalb von zwei Monaten kein*e Besitzer*in oder Eigentümer*in ermitteln lässt, so kann das Plenum über den Verwendungszweck im Projekt entscheiden. Das kann bedeuten das Ding / die Dinge zum Besitz des Projekts und damit automatisch 1195 des Vereins zu machen oder jemand anderes zu schenken oder gegen Spende abzugeben oder gegen Sachspende zu tauschen oder zu entsorgen bzw. kostenpflichtig entsorgen zu lassen.
- e) Die Kosten für eine Entsorgung hat oder haben die Person/en zu tragen denen das Ding bis dahin gehörte. Sofern diese nicht ermittelbar war/en, trägt das Projekt die Aufwendungen. Wenn das Projekt die Kosten nicht 1195 übernehmen kann, trägt der Verein die Kosten. Das Projekt hat dazu sicherzustellen, daß die Kosten spätestens innerhalb eines Jahres refinanziert werden.
- f) Das Ding oder die Dinge, die auf dem Vereinsgelände gefunden wurde/n und bis dahin, nach zwei Monaten

37 Vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Trikont>

38 <http://www.konkret-verlage.de/start.htm>

39 Die Aufzählung ist nicht nach so etwas wie „Rang“ und „Namen“ geordnet und enthält keine Prioritätenliste. Die Gewichtung und Entscheidung liegt stets beim Verein, der MV und dem Vorstand sowie den Abteilungsleitungen, ihren Versammlungen, den Plena und AG.

40 sog. „Partei Die Linke“

Geschäftsordnung

- 1200 (acht Wochen), niemandem gehört/gehört oder niemand (kein Mensch / keine Person) zugehöriges ermittelbar ist, gehen spätestens nach drei Monaten (Deadline), d.h. zwölf Wochen (12x7=84Tagen), ab Fragestellung, via Fragerunde im Plenum und Umfrage über Emailverteiler, automatisch in den Besitz des Vereins über. Der Verein, die MV oder der Vorstand können dann darüber entscheiden, sofern kein Plenum bis dahin entschieden hat. Sollte dann immer noch keine Person ermittelbar sein oder es nicht anders zugeordnet werden können, kann der Verein darüber entscheiden, es zu seinem Eigentum zu machen oder abzustoßen oder zu entsorgen.
- 1205 g) Alle Anschaffungen, Sachmittel, Gegenstände und Objekte die im Rahmen des Vereins, einer Abteilung, Projektes oder AG besorgt wurden, gelten als Eigentum des Trägers, d.h. Besitz des Vereins. In juristischen Fragen oder Streitfragen entscheidet darum immer zuerst der Vorstand oder eine MV über deren weiteren Verwendungszweck oder alle Fragen die Eigentum und Besitzansprüche betreffen.
- 1210 h) Anschaffungen, die das Projekt, die Abteilung oder AG tätigt sollten bzw. müssen ggf. mit dem Träger, Verein, Vorstand oder der MV, abgeklärt, abgesprochen und abgemacht sein, solange sie nicht aus freien Eigenmitteln finanziert wurden und ihr Verwendungszweck nicht projektintern und/oder später bzw. danach als Allgemeingut erschöpft wird, wie z.B. Wasser, Saatgut oder Streugut. Nötigenfalls bedarf es dazu (immer) einer Entscheidung der MV oder des Vorstands. Das betrifft i.d.R. aber nur Anschaffungen, Sachmittel, Gegenstände oder Objekte, die höhere Kosten als (einmalig) 100,-EUR verursachen.
- 1215 i) Alle Anschaffungen, wie feste Sachmittel, Produktionsmittel, Finanzmittel, Devisen, temporär bis dauerhaft stehende Objekte, bewegliche Fahrzeuge etc., die höhere Kosten oder dauerhafte Kosten, wie Wartungskosten oder Mietausgaben verursachen oder Zinsen tragen, müssen mit dem Träger, Verein, Vorstand, MV, abgesprochen werden und über deren Zweck und Gebrauch sowie die weitere Verwendung oder Auflösung, können immer und nur von diesem/diesen letztlich entschieden bzw. bestimmt werden.

42. Nutzung von Vereins-/ und Projekt-Räumen, Gebäuden, Geländen und Grundstücken sowie Veranstaltungen in und auf diesen:

- 1220 a) Nutzung durch den Verein
b) Nutzung durch das Projekt
c) Nutzung durch Dritte
- 1225 Ist nur in Begleitung mindestens eines Mitglieds möglich. Es sind eine bis ggf. mehrere verantwortliche Personen zu benennen und dem Projekt, der Abteilung, der AG, dem Verein und Vorstand (gegenüber) bekanntzumachen. Es bedarf dazu u.U. eines Vertrages, s.u.. Ob es eines Vertrages bedarf entscheidet der Verein, Vorstand. Es sind mindestens alle notwendigen Kontaktdaten aufzunehmen, wie: Bezeichnung, Registernummern (z.B. bei einem Verein), Namen (der juristischen und natürlichen Person/en), Wohnanschrift, (nicht nur) Adresse (des Vereins o.ä.), Telefonnummern und Emailadressen.
- 1230 d) Vermietung
Eine Vermietung ist durch die Satzung eigentlich ausgeschlossen und kann daher nur als teilweise Überlassung, gegen Spende, Unkostenbeitrag, geregelt werden. Es ist wie bei der allgemeinen Nutzung und Nutzung durch Dritte, immer sicherzustellen, daß mindestens eine verantwortliche Person benannt, bekannt und bei der Veranstaltung oder während der sonstigen Nutzungsdauer ständig anwesend, nüchtern, ansprechbar und im Kontakt mit dem Vorstand sowie dem Projekt steht/ist. Es ist ggf. immer eine oder mehrere weitere verantwortliche Person/en der Dritten / Gruppe o.ä. zu benennen und mit Name und Adresse sowie weiteren Kontaktdaten gegenüber dem Verein und Vorstand festzuhalten sowie ggf. ein weiterer Vertrag zu schließen der alles Weitere regelt. Verträge dürfen nicht nur eine „c/o“ Adresse o.ä. enthalten. Sie sind immer mit authentischen juristischen und natürlichen Personen abzuschließen.
- 1235 e) Überlassung
s.o., s.u.
- 1240 f) Verträge
Mietverträge und oder sonstige Nutzungsvereinbarungen dürfen nicht über das Maß der sonstigen Nutzung hinausgehen und niemals den Grundvertrag den der Verein mit der / den Eigentümer*innen geschlossen hat gefährden. Verträge als solches darf nur der Verein, d.h. i.A. der Vorstand abschließen. Alle Verträge von Projekten und Projektmitgliedern sind dem Verein, Vorstand, fristgerecht, mit einer angemessenen Vorlaufzeit, mindestens jedoch vier bis sechs Wochen vorher, zur Prüfung vorzulegen. Der Verein, Vorstand, kann Verträge unverzüglich aufheben, stornieren oder annullieren, wenn es nicht den Zielen, Zwecken sowie sonstigen Idealen des Vereins entspricht. Dem Verein, Vorstand ist dazu am besten vorher, mit einer Vorlaufzeit von mindestens acht Wochen, die/der Vertragspartner*innen bekanntzumachen, vorzustellen und ein Besprechungstermin mit dem Verein, Vorstand, zu vereinbaren. Verträge bedürfen immer der amtlichen, dokumentenechten Schriftform. Wenn kein Termin zustande kommt, sollte/kann/darf/muß auch kein Vertrag zustande kommen.
- 1245
- 1250

43. Änderungen der GO:

- 1255 Änderungen dieser GO, wie aller anderen Ordnungen und Statuten des Vereins, werden von der MV beschlossen.

44. Geltung:

- 1260 Bei Angelegenheiten, für die diese GO keine Regelung trifft, gilt ein anderes anerkanntes und durch die MV verabschiedetes Statut, eine Regelung des Vereins, ein Beschluß des Vorstands, der MV und die Satzung des Vereins oder - im Zweifelsfall - ein entsprechendes Bundes- oder Landes-Gesetz (vgl. BGB, GG etc.).

45. Inkrafttreten:

- Diese Verordnung tritt mit Beschluß der MV in Kraft, siehe Datum.